

Auswertung der Stellungnahmen zur Anpassung des Richtplans: Ergänzung des Richtplankapitel "E 1.3 Windkraftanlagen"

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Replas			
1 "Baden Regio"	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Heitersberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Starke Beeinträchtigung der Ausgleichs- und Naherholungsfunktion der Region im dichtbesiedelten Raum. Standort Heitersberg gemäss schweizerischer Windkarte nicht geeignet. 	8.5.1
2 Region Aarau	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzliche Zustimmung zur Ausscheidung der 5 vorgeschlagenen Gebiete. Anregung: Beschlüsse dahingehend zu ergänzen, dass die Erschliessung ohne unverhältnismässigen Eingriff in Natur und Landschaft machbar sein muss (z.B. mittels Verkabelung). 	<ul style="list-style-type: none"> Es ergibt sich für alle Beteiligten eine gewisse Planungssicherheit bei der Suche nach möglichen Standorten für die Nutzung der Windenergie. 	- 3.2
3 Mutschellen-Reusstal-Kelleramt	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Heitersberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine relativ kleine und sehr aufwändige Stromgewinnungsanlage würde ein wichtiges Naherholungs- und Naturgebiet sowie eine überregional wichtige Landschaft sehr stark beeinträchtigen. Dies macht planerisch keinen Sinn und ist energie- und planungspolitisch nicht vertretbar. 	8.5.1
5 Fricktal Regio (1)	<ul style="list-style-type: none"> Die Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A seien dahingehend zu ergänzen, dass keine Anlagen in BLN-Gebieten zulässig sind. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Ziel des BLN ist der Schutz und die Pflege der landschaftlichen Vielfalt und Eigenart. Mit dem Projekt „Aufwertung BLN“ sollen die Schutzwirkung des BLN gestärkt und die Landschaften aufgewertet werden. Eine Windkraftanlage ist mit diesem Ziel nicht vereinbar. 	8.3 8.5.6
5 Fricktal Regio (2)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf die Gebiete Laubberg und Wessenberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) spricht sich das Fricktal vorrangig für den Schutz und die Erhaltung der einmaligen Natur- und Landschaftswerte aus. Zentrales Element des REK ist die Fricktal-Vision. Darin ist festgehalten: "Unsere Basis ist ein attraktiver Lebensraum (...). Die Attraktivität der Landschaft ist ein zentraler Faktor im Standortwettbewerb. Wir werten sie auf und nutzen sie schonend für die Erholung." Aus Sicht der Region Fricktal hat eindeutig der Schutz der naturnahen Landschaft gegenüber der Energiegewinnung mit grossen Windkraftanlagen Vorrang. Die Standorte Laubberg und Wes- 	8.5.1

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
		senberg sind aus Sicht des Fricktal Regio Planungsverbandes für Windkraftanlagen ungeeignet, weil ihnen andere wesentlich überwiegende Interessen entgegenstehen (Erholung, BLN-Gebiet, Jurapark Aargau usw.).	
5 Fricktal Regio (3)	<ul style="list-style-type: none"> Das Gebiet Burg wird kritisch beurteilt; Fricktal Regio ist grundsätzlich der Meinung, dass dieser Standort für eine Windkraftanlage nicht geeignet ist. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Kanton Solothurn hat das Gebiet Burg bereits im Richtplan als möglichen Standort für Windkraftanlagen festgesetzt. Auch ohne Richtplaneintrag im Kanton Aargau könnte somit auf dem Gebiet Burg ein Windpark erstellt werden. Dabei würde das Fricktaler Landschaftsbild beeinträchtigt, insbesondere aus Richtung Wölflinswil. Wenn nun der Windpark auf Solothurner Gebiet verwirklicht wird, würde es zu keiner wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, wenn ein Teil auf Gemeindegebiet Oberhof zu stehen kommt. Zudem würden aus dem Fricktal mehr Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung des Windparks bestehen. 	-
6 Lenzburg-Seetal	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Anpassung des Richtplans. 	<ul style="list-style-type: none"> Die vorgesehene "Positivplanung" wird grundsätzlich als zweckmässig erachtet. 	-
8 Oberes Freiamt	<ul style="list-style-type: none"> Der Perimeter des Gebiets Lindenberg sei an das Konzept "Windenergie Lindenberg" vom 27. Juni 2012 anzugleichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine koordinierte Planung über die Kantonsgrenze hinaus, gemeinsam mit dem Kanton Luzern, den Gemeinden und der Region Seetal ist ausdrücklich von beiden Kantonen gewünscht worden. Die ausgearbeitete „Vereinbarung zwischen den Regionen Seetal und Oberes Freiamt sowie den Gemeinden Hitzkirch LU, Hohenrain LU und Beinwil/Freiamt AG betreffend Planung von Windkraftanlagen auf dem Lindenberg" vom 27. Juni 2012 trägt die Unterschriften aller beteiligten Behörden und Instanzen. Die Gebiete für Windparks, wurden anhand einer umfassenden Interessenabwägung ausgeschieden. Der Regionalplanungsverband Seetal hat – basierend auf dem genannten Konzept – den regionalen Entwicklungsplan (REP) Seetal vom 19. August 2008 mit dem Kapitel 6 „Energie" und dem Bild 19 „Der Lindenberg liefert Windenergie für das Seetal und die Nachbarregionen" ergänzt. 	8.5.2
9 Rohrdorferberg-Reusstal	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Heitersberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine relativ kleine und sehr aufwändige Stromgewinnungsanlage würde ein wichtiges Naherholungs- und Naturgebiet sowie eine überregional wichtige Landschaft sehr stark beeinträchtigen. Dies macht planerisch keinen Sinn und ist energie- und planungspolitisch nicht vertretbar. 	8.5.1
10 Suhrental	<ul style="list-style-type: none"> Die geplante Änderung des Richtplankapitel E 1.3 Windkraftanlagen wird abgelehnt. Es sei die zurzeit geltende, wesentlich 	<ul style="list-style-type: none"> Die vorgeschlagene Richtplananpassung erfolgt sehr kurzfristig nach der grundsätzlichen und umfassenden Revision des kantonalen Richt- 	3.2 3.3

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
	zweckmässiger Lösung beizubehalten.	<p>plans mit Beschluss vom 20. September 2011. Die erforderliche Planbeständigkeit ist damit nicht gewährleistet. Die Verhältnisse haben sich gegenüber dem letzten Jahr nicht geändert und die Änderungsvoraussetzungen sind damit gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 9 Abs. 2 RPG) nicht erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trotz gegenteiliger Beteuerung im Erläuterungsbericht handelt es sich bei der beabsichtigten Änderung um den Übergang zu einer kantonalen Positivplanung, weil die möglichen Standorte für grössere Windkraftanlagen explizit und abschliessend festgelegt werden sollen. Aus der Sicht des Regionalverbandes Suhrental ist dies nicht sachgerecht: Die vorgeschlagenen Standorte bzw. Bereiche sind wohl das Resultat genereller Voruntersuchungen und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, doch basieren diese auf allein auf dem aktuellen technischen Stand und der heutigen Situation der Energiewirtschaft. Dies betrifft insbesondere die Technologie der Windkraftanlagen, deren Effizienz sowie die Höhe der Einspeisevergütungen. Diese Faktoren können sich rasch ändern und passen schlecht in die Systematik eines kantonalen Richtplans, der grundsätzlich für einen Zeitraum von 15 - 20 Jahren gelten soll. Willkürlich erscheint unter diesem Aspekt unter anderem auch die Prämisse, pro Standort seien gleichzeitig mindestens 3 Anlagen zu realisieren. • Die obigen Überlegungen gelten umso mehr, als der Bundesrat bekanntlich eine längerfristige Energieversorgungsstrategie ohne Kernkraftwerke beschlossen hat. Soll diese effektiv eine Chance haben, ist die Ausschöpfung aller denkbaren Möglichkeiten inklusive einer massiven Weiterentwicklung der entsprechenden Technologien erforderlich. Ein Fixieren der Möglichkeiten alternativer Stromerzeugung im Richtplan, der über einen längeren Zeitraum gelten soll, allein auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse und Rahmenbedingungen ist deshalb völlig unzweckmässig und – im wahrsten Sinn des Wortes – kontraproduktiv. 	
11 aargauSüd impuls	<ul style="list-style-type: none"> • Es seien Standorte für Einzelanlagen zu erlauben, die im regionalen Sachplan und anschliessend in einem kommunalen oder kantonalen Nutzungsplan bezeichnet und im Sinne einer Konzession privaten Trägerschaften und Grundeigentümern vergeben werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> • aargauSüd impuls weist zwar keine Standorte für grosse Windkraftanlagen aus, in der Windpotenzialkarte gibt es aber Gebiete mit entsprechendem Potenzial. Auch Einzelanlagen unter 30 Meter Höhe erachten wir als von Fall zu Fall prüfenswert. Bestehende kommunale Ausschlusskriterien wie Waldnähe oder Siedlungsabstand sollen im Interes- 	8.2.2

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
		<p>se der Stromversorgung mit den direkt Betroffenen verhandelbar sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> aargauSüd impuls hat im Rahmen der Legislaturziele (2011 - 2013) folgende Ziele definiert: „Die Identität der Region ist gestärkt, aargauSüd bildet eine Region und stellt das Innovationstal im Kanton Aargau dar. aargauSüd ist eine Musterregion in Bezug auf Siedlungs-, Energie- und Mobilitätspolitik.“ 	
14 Zurzibiet	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Wessenberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> BLN-Gebiet. Mandach mit Ortsbild von nationaler Bedeutung. Konflikt mit REK Zurzibiet. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes allgemein. 	8.5.1
15 Brugg Regio	<ul style="list-style-type: none"> Die Bezeichnung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Kanton Aargau wird begrüsst. Vorschlag zur Ergänzung der Beschlüsse: Die Erschliessung muss ohne unverhältnismässigen Eingriff in Natur und Landschaft machbar sein (z.B. mittels Verkabelung). 	<ul style="list-style-type: none"> Dadurch ergibt sich für alle Beteiligten eine gewisse Planungssicherheit bei der Suche nach möglichen Standorten für die Nutzung der Windenergie. 	- 3.2
Gemeinden			
Aarau	<ul style="list-style-type: none"> Die Bezeichnung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Kanton Aargau wird begrüsst. 	<ul style="list-style-type: none"> Dadurch ergibt sich für alle Beteiligten eine gewisse Planungssicherheit bei der Suche nach möglichen Standorten für Windkraftanlagen. 	-
Aarburg	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Anpassung des Richtplans. 		-
Aristau	<ul style="list-style-type: none"> Im Grundsatz positive Haltung gegenüber den geplanten Windkraftanlagen im Kanton Aargau. Meldung, dass während der öffentlichen Auflage keine Reaktionen aus der Bevölkerung wahrgenommen wurden. 		-
Attelwil	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung (inklusive Gemeindegebiet Attelwil) zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. Der Gemeinderat unterstützt die Eingabe der IBAarau Strom AG vollumfänglich. 	<ul style="list-style-type: none"> (siehe Eingabe der IBAarau) 	8.5.3
Bad Zurzach	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf Stellungnahme. Meldung, dass aus der Einwohnerschaft keine Stellungnahmen eingegangen sind. 		-

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Beinwil (Freiamt) (1)	<ul style="list-style-type: none"> Der Perimeter des Gebiets Lindenberg sei gemäss Entwurf für die Behördenvernehmlassung vom April 2012 abzugrenzen. 	<ul style="list-style-type: none"> Das regionale Konzept "Windenergie Lindenberg" hat drei Gebiete für Windkraftanlagen festgelegt. Grundlage dazu bildete eine vertiefte Überprüfung der Themenbereiche Windpotenzial, Eingliederung in die Landschaft, Natur und Fauna sowie Erschliessung durch Vertreter der Kantone Luzern und Aargau, der regionalen Planungsverbände sowie der Behördenvertreter der einzelnen Standortgemeinden. Die Gebietsausscheidung muss zwingend auf das vorliegende Konzept "Windenergie Lindenberg" vom 27. Juni 2012 zurückgeführt bzw. ausgedehnt werden, ansonsten die Realisierung eines Windparks fraglich wird. 	8.5.2
Beinwil (Freiamt) (2)	<ul style="list-style-type: none"> Bei den Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A sei für das Gebiet Lindenberg der Nachweis zu erbringen, dass die verlangten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere dass keine führenden Grundwasserschichten und Schutzzonen auf dem Lindenberg gefährdet sind. 	<ul style="list-style-type: none"> Auf dem Lindenberg befinden sich zahlreiche Grundwasserschutzzonen und Fassungen mit entsprechenden Schutzzonen zur Trink- und Brauchwasserversorgung der ansässigen Bevölkerung. 	3.2
Bellikon EWG	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Heitersberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine relativ kleine und sehr aufwändige Stromgewinnungsanlage würde ein wichtiges Naherholungs- und Naturgebiet sowie eine überregional wichtige Landschaft sehr stark beeinträchtigen. Dies macht planerisch keinen Sinn und ist energie- und planungspolitisch nicht vertretbar. Die ursprüngliche Variante Sennhof/Remetschwil wäre eher geeignet gewesen und hätte mit wesentlich geringerem Flurschaden realisiert werden können. 	8.5.1
Bellikon OBG, Forstkommission	<ul style="list-style-type: none"> Der Perimeter des Gebiets Heitersberg sei gemäss Entwurf für die Behördenvernehmlassung vom April 2012 abzugrenzen. 	<ul style="list-style-type: none"> Der jetzige Perimeter konzentriert die Nutzung auf die Kante des Heitersbergs. Eine Erschliessung dieses Gebiets sowie der Bau von mindestens 3 Windkraftanlagen erscheinen sehr schwierig bis unmöglich. Beim Belassen der Zone auf der Grösse gemäss Entwurf für die Behördenvernehmlassung sind die Möglichkeiten ungleich grösser, einen Standort optimal zu evaluieren. Die Forstkommission Bellikon, als Interessen-Vertreterin des Grundeigentümers, ist vom wirtschaftlichen Nutzen der Windkraft auf dem Heitersberg überzeugt. 	8.2.4 8.5.2
Bergdietikon	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zum Gebiet Heitersberg und zu den anderen Gebieten. Wunsch nach einer geordneten und rechtzeitigen Information, sofern Gemeindegebiet durch ein Projekt tangiert wird. 		-

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Bettwil (1)	<ul style="list-style-type: none"> Bei den Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A sei der Abstand zu Wohn- und Mischzonen auf mindestens 500 m zu erhöhen. 	<ul style="list-style-type: none"> Moderne Windkraftanlagen verursachen bis zu 50 db Lärm. Der durch die Windkraftanlage verursachte Lärm darf in Wohn- und Mischzonen kaum hörbar sein (<20 db), da sonst mit vielen begründeten Einsprachen zu rechnen ist. Das hätte zur Folge, dass solche Anlagen verhindert werden. 	8.5.7
Bettwil (2)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.4 sei wie folgt zu ändern: "Die Erschliessung der Anlagenstandorte hat in der Regel über das bestehende Strassen- und Wegenetz zu erfolgen." 	<ul style="list-style-type: none"> Bereits heute vorhandene Spezialfahrzeuge ermöglichen den Transport von Rotoren jeglicher Grösse über das vorhandene Strassen- und Wegenetz. 	8.5.7
Birr	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Anpassung des Richtplans. 		-
Birrhard	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Anpassung des Richtplans. Meldung, dass aus der Einwohnerschaft keine Stellungnahmen eingegangen sind. 		-
Brugg	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Anpassung des Richtplans und zu einer besseren Nutzung der Windkraft in Zukunft. 		-
Elfingen	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Anpassung des Richtplans. Meldung, dass aus der Einwohnerschaft keine Stellungnahmen eingegangen sind. 		-
Gansingen (1)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Laubberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Ungenügende Windverhältnisse. Ungeeignete Zufahrtsstrassen. Störende Lärmimmissionen. BLN-Gebiet. 	8.5.1
Gansingen (2)	<ul style="list-style-type: none"> Für einen Windpark muss die mittlere Windgeschwindigkeit > 6.0m/s betragen. 	<ul style="list-style-type: none"> Voraussetzung für rentablen Betrieb. 	8.5.7
Gränichen	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf Stellungnahme mangels direkter Betroffenheit. Meldung, dass aus der Einwohnerschaft keine Stellungnahmen eingegangen sind. 		-
Hornussen	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Anpassung des Richtplans. 		-
Kallern	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Anpassung des Richtplans. Meldung, dass aus der Einwohnerschaft keine Stellungnahmen eingegangen sind. 		-
Kirchleerau (1)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. Dieses sei rechtlich so auszugestalten, dass für die Umsetzung des Projekts möglichst viele Varianten zur Verfügung stehen. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Gebiet entspricht dem Planungsgrundsatz A. Die erforderliche Messung durch die Unternehmer Rudolf Müller und Niklaus Walther, Staffelbach, während 1.5 Jahren auf 200 Meter Höhe hat ein Potenzial von über 1000 kWh/m2 und Jahr ergeben. Dies entspricht mehr als dem Doppelten der Anforderungen gemäss Energieverordnung vom 01.09.2012. Zudem ist die Bevölkerung dem Projekt gegenüber positiv eingestellt. 	8.5.3

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Kirchleerau (2)	<ul style="list-style-type: none"> Anstelle der Anzahl Anlagen sei ein Mindestenergieertrag pro Windzone (5 GWh pro Jahr) einzuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> Dadurch wird einerseits gefördert, dass grössere Windräder gebaut werden, und so das Windpotential besser ausgenutzt wird, der optische Einfluss wegen der kleineren Drehzahl vermindert wird („es dreht sich langsamer“) und andererseits die optimalere Anpassung der einzelnen Standorte zusammen mit den Anwohnern erreicht werden kann. 	8.2.1 8.5.5
Klingnau, Mellikon, Rekingen	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Wessenberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> BLN-Gebiet. Mandach mit Ortsbild von nationaler Bedeutung. Konflikt mit REK Zurzibiet. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes allgemein. 	8.5.1
Künten, Oberrohrdorf	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Heitersberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine relativ kleine und sehr aufwändige Stromgewinnungsanlage würde ein wichtiges Naherholungs- und Naturgebiet sowie eine überregional wichtige Landschaft sehr stark beeinträchtigen. Dies macht planerisch keinen Sinn und ist energie- und planungspolitisch nicht vertretbar. 	8.5.1
Leuggern, Mandach, Mettauertal	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf die Gebiete Laubberg und Wessenberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Windpotenzial nur mittelmässig. Störende Lärmimmissionen. BLN-Gebiet. Beeinträchtigung der Landschaftsräume und der Umwelt. Negativer Einfluss auf die Dorfentwicklung. Zufahrtsstrassen ungeeignet. 	8.5.1
Moosleerau	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmende Kenntnisnahme der Anträge auf Aufnahme des zusätzlichen Gebiets "Uf em Chalt" der IBAarau und der Initianten. Verweis auf Stellungnahme des Regionalverbands Suhrental. 	<ul style="list-style-type: none"> Da die Gemeinde Moosleerau nur äusserst marginal betroffen ist, erscheint es sinnvoll, wenn sich hierzu primär der Regionalverband im Interesse aller Suhrentaler Gemeinden äussert bzw. sich mit dieser Thematik befasst. 	8.5.3
Mühlau	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Lindenberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Windkraftanlagen stellen einen einschneidenden Eingriff in Landschaft und Natur dar und sind daher eher in weniger dicht besiedelten Gebieten anzusiedeln. Es sollte der Grund-Windstärke starke Beachtung geschenkt werden. 	8.5.1
Oberentfelden	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung der Bemühungen im Zusammenhang mit den Windkraftanlagen. Meldung, dass aus der Einwohnerschaft keine Stellungnahmen eingegangen sind. 		-

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Oberhof	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Festsetzung des Gebiets Burg. 	<ul style="list-style-type: none"> Auf dem Gemeindegebiet von Solothurn könnten mindestens drei Anlagen realisiert werden. Falls sich der Gemeinderat gegen den Standort Burg auf Aargauer Boden ausspricht, ist es trotzdem möglich, dass die Anlagen auf Solothurner Kantonsgebiet realisiert werden können, womit die Gemeinde Oberhof trotzdem betroffen ist. Da die Planung im Kanton Solothurn bereits weiter ist als im Aargau, stellt sich der Gemeinderat nicht dagegen, dass der Standort Burg im Richtplan des Kantons Aargau berücksichtigt werden soll. Ob sich der Gemeinderat schlussendlich für eine Realisierung eines Windparks auf Burg ausspricht, entscheidet sich, wenn die Ergebnisse der UVP vorliegen. Die Interessen der Gemeinde können im Rahmen der kommunalen und kantonalen Nutzungsplanung noch immer eingebracht werden. 	-
Oberrüti (1)	<ul style="list-style-type: none"> Die Festlegung von Windkraftanlagen, speziell im Gebiet Lindenberg, wird unterstützt. 		-
Oberrüti (2)	<ul style="list-style-type: none"> Die Mindestzahl von Windkraftanlagen sei auf 6 pro Gebiet zu erhöhen. 	<ul style="list-style-type: none"> Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Beschränkung der Anzahl auf 3 Anlagen nicht sinnvoll. Die Mindestzahl von 6 Anlagen gilt für die Kantone Luzern und Aargau zusammen. 	8.2.2
Oberwil-Lieli	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme, Verzicht auf Stellungnahme. 		-
Oeschgen	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme, Verzicht auf Stellungnahme. 		-
Remetschwil OBG, Ortsbürgerkommission (1)	<ul style="list-style-type: none"> Der Wald der Ortsbürger Remetschwil (Parzelle 401/Remetschwil) sei in das Gebiet Heitersberg aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Es handelt sich um ein Gebiet mit einer ausgewiesenen guten Wirtschaftlichkeit zur Nutzung von Windenergie, das in normal genutztem Wald liegt. Es handelt sich nicht um ein Schutzgebiet. Das Gebiet ist durch eine Hochspannungsleitung landschaftsästhetisch gestört. Neben der Standortpacht als bedeutende Einnahmequelle wurde den Ortsbürgern Remetschwil auch die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung an der Anlage geboten. Sie möchten sich beide Optionen mit dem Richtplaneintrag sichern. 	8.2.4 8.5.2
Remetschwil, Ortsbürgerkommission (2)	<ul style="list-style-type: none"> Falls sich die Forderung nach einer Mindestanzahl von 3 Windenergieanlagen pro Windzone durchsetzt, sei das Gebiet über die Parzelle 401 hinaus soweit auszudehnen, dass auf Remetschwiler Boden oder zusammen mit einer Nachbargemeinde diese Bedingung erfüllt werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> Abklärungen durch Windenergie-Anlageplaner haben bestätigt, dass es durchaus Potenzial für mehrere Standorte im Gemeindebann von Remetschwil und nächster Umgebung gibt. 	8.2.4 8.5.2
Rupperswil	<ul style="list-style-type: none"> Mangels direkter Betroffenheit keine Bemerkungen. 		-

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Spreitenbach (1)	<ul style="list-style-type: none"> Die Bestrebungen des Kantons zur Versachlichung der Diskussion für die kommerzielle Nutzung der Windenergie werden positiv zur Kenntnis genommen. Weiter wird goutiert, dass die Autonomie der Gemeinde in der konkreten Planung solcher Windkraftanlagen auf Basis der Nutzungsplanung weiterhin gewahrt wird. 		-
Spreitenbach (2)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Heitersberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Interesse an der Wahrung des betroffenen Naherholungsgebietes für die landwirtschaftliche Nutzung, Erholung und dem Schutz des Tierreiches. 	8.5.1
Staffelbach	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf die Anpassung des Richtplans bzw. auf eine gegenüber dem aktuellen Richtplan weitergehende Reglementierung der Windkraft zu verzichten. Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, sei das Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Gemeinderat Staffelbach bekräftigt seine Anträge im Rahmen der Behördenvernehmlassung. 	3.2 3.3 8.5.3
Strengelbach	<ul style="list-style-type: none"> Der Abstand von Windkraftanlagen zu Wohn- und Mischzonen sei von mindestens 300 m auf mindestens 500 m zu erhöhen. 	<ul style="list-style-type: none"> (ohne Begründung) 	8.5.7
Suhr	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf Stellungnahme, aber "Rückmeldung im Sinne einer unterstützenden Mitteilung" (aktuelle Bestrebungen der Gemeinde Suhr). 		-
Tegerfelden	<ul style="list-style-type: none"> Verweis auf Stellungnahme im Rahmen der Behördenvernehmlassung (Verzicht auf das Gebiet Wessenberg). 		8.5.1
Villigen	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf die Gebiete Lauberg und Wessenberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Windpotenzial ungenügend. Landschaftsbild höher zu gewichten als ein paar wenige MW installierte Leistung. Kritisch in Bezug auf Vogelzüge. 	8.5.1
Wettingen	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Heitersberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Mit der Festlegung des Standorts Heitersberg für grosse Windkraftanlagen wird die Ausgleichs- und Naherholungsfunktion im betroffenen, dichtbesiedelten Raum stark beeinträchtigt. 	8.5.1
Wiliberg	<ul style="list-style-type: none"> Das zusätzliche Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung sei nicht in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Nähe zu Wohngebäuden. Risiko für Grundwasserschutzzonen. Beeinträchtigung der Naherholung. Wertverlust von Immobilien. 	8.5.3
Wöfflinswil	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Burg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Regionaler Naturpark. Beeinflussung des Landschaftsbilds. Inakzeptable Auswirkungen auf Menschen, Natur und Umwelt. Gefährdung der Wasserversorgung. 	8.5.1
Würenlingen	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Anpassung des Richtplans. 		-

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Zeiningen	<ul style="list-style-type: none"> • Es sei zu prüfen, ob das Möhlinerfeld als zusätzliches Gebiet in den Richtplan aufgenommen werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gebrüder Freiermuth haben im Gebiet „Hundsrugge“ in privatem Antrieb Windmessungen durchgeführt. Die Ergebnisse zeigten, dass ein ernst zu nehmendes Potential in diesem Gebiet besteht. • Dem Gemeinderat ist die aktuelle Vernehmlassungsantwort der Gebrüder Freiermuth in dieser Angelegenheit bekannt und er unterstützt die gestellten Anträge. Er befürwortet grundsätzlich den Standort „Hundsrugge“ für eine Windkraftanlage. 	8.5.3
Zofingen (1)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anpassung des Richtplans wird grundsätzlich begrüsst. 	<ul style="list-style-type: none"> • In der Energiestrategie 2050 des Bundes hat die Windenergie ebenfalls einen Beitrag zu leisten. Wenn die energiepolitische Ausrichtung und der Ausstieg aus der Kernenergie gelingen sollen, so sind Kompromisse aller Beteiligten erforderlich. 	-
Zofingen (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bezeichnung von "grossen Windkraftanlagen" sei in "grosse Einzelanlagen und Windparks" zu ändern. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind auch grosse Einzelanlagen zuzulassen. Die geforderte Planung und Realisierung von mindestens 3 Anlagen ist zu einschneidend. 	8.2.2
Zofingen (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Planungsanweisungen zu den kleinen Windkraftanlagen seien weniger einschneidend zu formulieren. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die aktuellen Vorgaben sind zu restriktiv. 	8.5.7
Nachbarn des Aargaus			
Kt. Basel-Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Bemerkungen. 		-
Kt. Bern	<ul style="list-style-type: none"> • Mangels Betroffenheit keine Bemerkungen. 		-
Kt. Luzern	<ul style="list-style-type: none"> • Der Perimeter des Gebiets Lindenberg sei gemäss Entwurf für die Behördenvernehmlassung vom April 2012 abzugrenzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Perimeter des Gebiets Lindenberg wurde gegenüber der Behördenvernehmlassung deutlich verkleinert wurde. Mit dieser Reduktion wird der Handlungsspielraum für Windkraftanlagen gemäss Regionalem Konzept "Windenergie Lindenberg" (an der Delegiertenversammlung des RPVS vom 27. Juni 2012 beschlossen) auf dem Lindenberg stark eingeschränkt. Das Gebiet "Lindenberg Ost" wäre gemäss kantonalem Richtplan Aargau für Windkraftanlagen nicht mehr zulässig. 	8.5.2
IDEE SEETAL AG - Regionalplanungsverband Seetal LU (1)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Perimeter des Gebiets Lindenberg sei gemäss Entwurf für die Behördenvernehmlassung vom April 2012 abzugrenzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Abgleichung mit dem breit abgestützten regionalen Konzept Windenergie Lindenberg (Räume für Windpärke). • Kantonale Vorgaben grosszügig, Einengung auf der Ebene der regionalen Planungen. • Gemessene Windgeschwindigkeiten deutlich höher als Modellrechnungen. 	8.5.2
IDEE SEETAL AG - Regionalplanungsverband Seetal LU (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss 1.3 sei wie folgt anzupassen: "(...) <u>Diese Mindestens 3 erste Anlagen sind sedann gleichzeitig zu planen und zu realisieren.</u>" 	<ul style="list-style-type: none"> • Dass mindestens 3 Anlagen gleichzeitig gebaut werden sollen, wird begrüsst. Aus wirtschaftlichen Gründen (Investitionskosten, tatsächlicher Windenergieertrag) sollte jedoch der etappierte Bau eines Windparks mit mehr als 3 Anlagen möglich sein. 	8.2.2

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
IDEE SEETAL AG - Regionalplanungsverband Seetal LU (3)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.4 sei wie folgt zu ergänzen: "<u>(...) Neue oder auszubauende Erschliessungsanlagen müssen ohne unverhältnismässigen Eingriff in Natur und Landschaft machbar sein. Die elektrische Erschliessung ist, wo sinnvoll und technisch realisierbar, zu verkabeln.</u>" 	<ul style="list-style-type: none"> Präzisierung aus Gründen des Landschaftsschutzes. 	3.2
Kt. Solothurn	<ul style="list-style-type: none"> Der Perimeter des Gebiets Burg sei zu erweitern. 	<ul style="list-style-type: none"> Gegenüber der Behördenvernehmlassung ist das Gebiet „Burg“ in seiner Ausdehnung deutlich reduziert worden. Es stehen zurzeit fünf provisorische Anlagestandorte zur Diskussion: 2 auf der Burgmatte, 2 auf dem Mülacker und 1 auf der Rumismatt. Die Anlagen auf dem Mülacker und der Rumismatt werden voraussichtlich relativ nahe an der Kantonsgrenze stehen. Um ausreichenden Spielraum für einen optimalen Standort dieser Anlagen zu behalten, sollte das Gebiet auf Aargauer Seite in südlicher Richtung wieder bis zur Grenze des BLN-Gebietes vergrössert werden. In der Weiterbearbeitung könnte sich ja zeigen, dass aus Gründen der Topographie, der Windverhältnisse, der Erschliessung oder des Landschaftsbildes diese Anlagen sinnvollerweise so nahe an der Grenze zu stehen kommen, dass sie allenfalls sogar Aargauer Gebiet betreffen. 	8.2.4 8.5.2
Gemeinde Kienberg SO (1)	<ul style="list-style-type: none"> Planungsgrundsatz A sei wie folgt anzupassen: "Windkraftanlagen sollen an Standorten, die über <u>gute ausreichende</u> Windverhältnisse verfügen (...) konzentriert werden." 	<ul style="list-style-type: none"> Mit der KEV legt der Bund bereits ausreichend hohe Hürden betreffend der Windverhältnisse fest, indem ein kostendeckender Betrieb erst ab einer Windgeschwindigkeit von rund 5 m/s in Nabenhöhe ermöglicht wird. Der Aargauer Grosse Rat hat deshalb am 20.9.2011 bereits die Festlegung einer künstlichen Mindestgeschwindigkeit abgelehnt. Mit den vorgeschlagenen Messkriterien (5m/s auf 50 m) würde indirekt wiederum eine künstliche Mindestgeschwindigkeit eingeführt. 	8.5.7
Gemeinde Kienberg SO (2)	<ul style="list-style-type: none"> Die Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A seien so anzupassen, dass Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Schutzziele der einzelnen Naturschutzgebiete sind vielfältig. Es muss daher nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass der Schutzzweck bzw. das Schutzziel durch eine Windenergieanlage nicht erreicht werden kann. 	8.2.4
Gemeinde Kienberg SO (3)	<ul style="list-style-type: none"> Der Aargauer Perimeter des Gebiets "Burg" sei bis zum südlichen Ende des im Richtplan des Kantons Solothurn ausgeschieden Gebiets für Windenergienutzung auszudehnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die zurzeit noch laufende Windmessung im Gebiet Burg in Kienberg, welche sich ca. in der Mitte des Solothurner Gebietes für Windenergienutzung befindet zeigt bereits sehr gute Zwischenresultate. Mit dem Einbezug der Waldgebiete wird es auf Oberhofer Seite möglich sein, mehr als eine Windkraftanlage im Kanton Aargau zu platzieren. 	8.2.4 8.5.2

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Gemeinde Kienberg SO (4)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.3 sei wie folgt anzupassen: "Unter anderem ist aufzuzeigen, dass im betreffenden Gebiet <u>mindestens 3 gleichartige Windkraftanlagen erstellt werden können mit gleichartigen Windkraftanlagen mindestens eine durchschnittliche Energiemenge von 5 – 10 GWh pro Jahr erzeugt werden kann.</u>" 	<ul style="list-style-type: none"> Ab diesem minimalen Produktionsziel soll das Interesse der Windenergieproduktion gegeben sein und kann nicht niedriger gewichtet werden als das Interesse des Landschaftsschutzes. Den Ansatz, Produktionsziele vorzugeben, verfolgen bspw. bereits die Kantone Fribourg und Wallis. 	8.2.1 8.5.5
Kt. Zug	<ul style="list-style-type: none"> Es sei mit der Festsetzung von Windparks wie auf dem Lindenberg zuzuwarten, bis über das gesamte Mittelland und die Voralpenlandschaft eine einheitliche Planung der Kantone durchgeführt wurde (wie im neuen Energiegesetz vorgesehen). 	<ul style="list-style-type: none"> Die Sichtdistanz zum Lindenberg ist zwar beträchtlich, trotzdem wäre eine allfällige Windkraftanlage auf dem Lindenberg von weit her sichtbar und würde auch das Zuger Landschaftsbild gegen Westen prägen. Mit der Ausscheidung von Windparks in einer landschaftlich heiklen Lage und im Grenzbereich des notwendigen Windpotenzials wird der Druck auf ähnliche Lagen in den Nachbarkantonen steigen. Dies ist zu verhindern und es sollte aus einer grossräumigeren Optik eine Standortfestlegung durchgeführt werden. 	8.5.1
Kt. Zürich	<ul style="list-style-type: none"> Die Kriterien zur Bezeichnung der Gebiete für grosse Windkraftanlagen werden als mehrheitlich nachvollziehbar betrachtet. 		-
Regionalverband Hochrhein-Bodensee	<ul style="list-style-type: none"> Die planerische Steuerung und die Ausweisung von möglichen Standorten für Windkraftanlagen im Aargauer Richtplan werden begrüsst. 		-
Parteien			
BDP Aargau	<ul style="list-style-type: none"> Die Vorlage sei zurückzustellen bis eidgenössische Vorgaben vorliegen und interkantonal besser abzusprechen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die BDP Kanton Aargau vertritt die Meinung, dass zuerst das Ergebnis auf Bundesebene abgewartet werden sollte, bevor der Kanton Aargau im Richtplan etwas festhält, was er bald wieder ändern müsste. Es macht keinen Sinn, wenn jeder Kanton für sich Definitionen im Richtplan festhält - besser wäre es, wenn sich die Kantone und der Bund auf eine einheitliche Regelung einigen würden. Die vorgesehene Formel scheint auch eher den Ausbau der Windenergie zu behindern, als zu fördern. 	3.2 3.3
CVP Aargau (1)	<ul style="list-style-type: none"> Die Gebiete seien so festzulegen, dass den Gemeinden und Regionen genügend Spielraum bleibt, um aufgrund der Windmessungen optimale Standorte für die einzelnen Anlagen festzulegen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die im Richtplan ausgeschiedenen Gebiete sind viel zu klein. Den Gemeinden und Regionen bleibt bei der Planung kein Spielraum, um den optimalen Standort zu wählen. Eine ausgewogene Nutzungsplanung wird verunmöglicht. Die jetzt vorgenommene Verschärfung widerspricht den Anforderungen des Grossen Rats, der in der Debatte um die Windenergie auf restriktive Vorgaben im Richtplan verzichtet hat. 	8.2.4 8.5.2

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
CVP Aargau (2)	<ul style="list-style-type: none"> In den Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung seien Windkraftanlagen nur dann auszuschliessen, wenn durch die Windkraftanlage eine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, die über den Zeitraum der Errichtung hinausgeht. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Funktion eines kantonalen Schutzgebietes wird in der Bauzeit beeinträchtigt. Es ist aber nicht unbedingt davon auszugehen, dass die Funktion eines Naturschutzgebietes durch eine Windenergieanlage nachhaltig beeinträchtigt wird. 	8.2.4
CVP Aargau (3)	<ul style="list-style-type: none"> Die Bedingung, dass in einem Gebiet gleichzeitig mindestens drei Anlagen zu planen und zu bauen sind, sei zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Windkraftanlagen sollen dort errichtet werden können, wo ein wirtschaftlicher Betrieb durch ein Windgutachten nachgewiesen wurde. Eine Häufung von Anlagen kann wirtschaftlich sinnvoll sein, muss aber nicht zwingend vorgeschrieben werden. 	8.2.2
CVP Bezirk Zurzach	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf die Gebiete Laubberg und Wessenberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> BLN-Gebiet. Jurapark Aargau. Vision Zurzibiet. Hohe Beeinträchtigung für Bevölkerung. 	8.5.1
CVP Beinwil/Freiamt (1)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei ein Windpark auf dem Lindenberg mit der grösstmöglichen Anzahl Windanlagen zu realisieren. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Lindenberg ist einer der wenigen Standorte im Kanton wo ein solcher Windpark realisierbar ist, weshalb dieser Standort möglichst voll ausgeschöpft werden soll. Wenn der Kanton Aargau den Park nicht realisiert, wird voraussichtlich der Kanton Luzern diese Chance nutzen. Die Windräder sind unabhängig der Kantongrenze vom ganzen Freiamt sichtbar, nur hätten wir im Kanton Aargau keinen Nutzen. 	8.2.2
CVP Beinwil/Freiamt (2)	<ul style="list-style-type: none"> Die Anzahl der Anlagen sei im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festzulegen (nicht schon im Vorfeld begrenzen). 	<ul style="list-style-type: none"> (ohne weitere Begründung) 	8.5.7
EDU Aargau	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzliche Zustimmung zur Anpassung des Richtplans. 	<ul style="list-style-type: none"> Mit der Ergänzung des Richtplankapitels E 1.3 stimmt die Koordination mit regionalen und überregionalen Projekten überein und das Kosten-Nutzenverhältnis wird mit dem richtigen Augenmass betrachtet. 	-
EVP Aargau (1)	<ul style="list-style-type: none"> Grosse Windkraftanlagen seien in den Windpotenzialgebieten gemäss "Übersicht Windpotenzial" im aktuellen Richtplankapitel E 1.3, Seite 3, zuzulassen. 	<ul style="list-style-type: none"> (ohne Begründung) 	3.2 3.3
EVP Aargau (2)	<ul style="list-style-type: none"> Wenn ein kommunaler oder kantonaler Nutzungsplan vorliegt, sei das Bewilligungsverfahren zu vereinfachen, da bei einer Nutzungsplanung bereits Vorabklärungen gemacht wurden und die entsprechenden Bestimmungen in der Nutzungsordnung festgehalten sind. 	<ul style="list-style-type: none"> (ohne Begründung) 	8.5.7

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
EVP Aargau (3)	<ul style="list-style-type: none"> Grosse Windkraftanlagen seien auch ausserhalb von Spezialzonen zu bewilligen. Dabei muss ein gemessener Windnachweis über ein Jahr erbracht werden und die Mindestanforderungen des Bundes erfüllen. Im Übrigen haben die gleichen Bestimmungen wie für das Bauen ausserhalb Baugebiet zu gelten, wie z.B. bei einem Sendemast. 	<ul style="list-style-type: none"> (ohne Begründung) 	8.5.7
EVP Aargau (4)	<ul style="list-style-type: none"> Verschiedene Anträge zu kleinen Windkraftanlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> (ohne Begründung) 	8.5.7
FDP.Die Liberalen Aargau	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung der Anpassung des Richtplans mit verschiedenen Anmerkungen. Der Ermessensspielraum soll nicht grosszügig zuungunsten von Natur- und Landschaftsschutz ausgelegt werden. Insbesondere wird verlangt, dass die Masthöhe Teil der Interessenabwägung wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Im Zuge der technischen Entwicklung ist ein Trend zu immer höheren Anlagen (Windmasten bis zu 300 m) im Gange. Je höher über Boden umso besser die Windverhältnisse. Der negative Einfluss auf den Landschaftsschutz ist aber massiv grösser. Ebenso sind die Bauten, wie Fundament, Verankerung und Zufahrtsstrassen grösser auszulegen. 	3.2
Jungfreisinnige Aargau	<ul style="list-style-type: none"> Es wird die Stellungnahme der FDP.Die Liberalen Aargau bekräftigt. 		3.2
GLP Aargau (1)	<ul style="list-style-type: none"> Der Begriff "hohes Windpotenzial" sei ersatzlos zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Mit der KEV legt der Bund bereits ausreichend hohe Hürden für die Windverhältnisse fest, indem ein kostendeckender Betrieb erst ab einer Windgeschwindigkeit von rund 5 m/s in Nabenhöhe ermöglicht wird. Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat deshalb bereits die Festlegung einer künstlichen Mindestwindgeschwindigkeit abgelehnt. 	8.5.7
GLP Aargau (2)	<ul style="list-style-type: none"> Antrag zu den kleinen Windkraftanlagen. 		8.5.7
GLP Aargau (3)	<ul style="list-style-type: none"> Bei den Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A sei auf das Kriterium „Abstand von mindestens 300 m zu Mischzonen“ zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Ein zwingender Abstand zu Mischzonen ist nicht sachgerecht. In Mischzonen muss mit Lärmemissionen gerechnet werden. 	8.2.4 8.5.2
GLP Aargau (4)	<ul style="list-style-type: none"> Der Perimeter des Gebiets Lindenberg sei an den Perimeter des Raumes für Windpärke "Lindenberg Ost" gemäss regionalem Konzept "Windenergie Lindenberg" anzugleichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Das regionale Konzept nimmt die Regelungen beider Kantone auf und wendet jeweils die strengere Regel an und verfolgt damit das Ziel einer einheitlichen Bearbeitung. Das regionale Konzept basiert auf einer detaillierten Gebietsanalyse. Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete sowie Schutzkonzepte von anerkannten Interessensgruppen sind darin bereits miteinbezogen. 	8.5.2
GLP Aargau (5)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.2 sei dahingehend zu ergänzen, dass der Nutzungsplan interkantonal abgestimmt werden soll. Zudem sei dieser Nutzungsplan nicht gesondert zu behandeln. 	<ul style="list-style-type: none"> Der administrative Aufwand sowie die bürokratischen Hürden für Windkraftanlagen sind tief zu halten. Weiter hat es keinen Sinn, separate Planungsinstanzen zu implementieren. 	8.5.7

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
GLP Aargau (6)	<ul style="list-style-type: none"> Auf die Grundanforderung von mindestens 3 Anlagen pro Gebiet sei zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine Häufung von Anlagen kann aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein, muss aber nicht zwingend erforderlich sein – die Ausbeute pro Anlage steigt stetig. Auch kann es angemessen sein, nicht drei gleichartige Windkraftanlagen zu erstellen. Aus diesem Grund ist es sinnvoller, Wirtschaftlichkeits- oder Produktionsziele vorzugeben. 	8.2.2
GLP Bezirk Zofingen (1)	<ul style="list-style-type: none"> Bei den Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A sei das Kriterium „hohes Windpotenzial“ durch „ausreichendes Windpotenzial“ zu ersetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Nachweis eines ausreichenden Windvorkommens muss mit einer detaillierten Windmessung auch ausserhalb der Gebiete gemäss Windkarte möglich sein. Die im Richtplan vorgeschlagen Gebiete werden so klein, dass die Regionen und Gemeinden in den nachgelagerten Planungsverfahren kaum mehr Spielraum bleibt, um optimale Standorte für die einzelnen Anlagen festzulegen. 	8.2.4 8.5.2
GLP Bezirk Zofingen (2)	<ul style="list-style-type: none"> Die Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A seien so anzupassen, dass Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Schutzziele der einzelnen Naturschutzgebiete sind vielfältig. Es muss daher nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass die Funktion eines Schutzgebietes durch eine Windenergieanlage beeinträchtigt wird. Naturschutzgebiete sind daher nur dann auszuschliessen, wenn tatsächlich von einer Beeinträchtigung auszugehen ist. 	8.2.4
GLP Bezirk Zofingen (3)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Weitreichende Vorabklärungen bereits erfolgt. Gebiet bereits mit Starkstromleitung belastet. Gute Windverhältnisse. 	8.5.3
GLP Bezirk Zofingen (4)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.2 sei wie folgt anzupassen: " Grosse Windkraftanlagen bedürfen einer besonderen, regional (zum Beispiel mit regionalem Sachplan) abgestimmten Grundlage für das gesamte Gebiet in einem kommunalen oder kantonalen Nutzungsplanung. <u>Der Kanton kümmert sich um ein schlankes Planungs- und Genehmigungsverfahren.</u>" 	<ul style="list-style-type: none"> Mit der Kaskade kantonaler Richtplan, regionale Planungsgrundlage (z.B. regionaler Sachplan) und kommunale Nutzungsplanung konstruiert der Kanton ein für Schweizerische Verhältnisse fast einmalig umfangreiches Verfahren. Ein dreistufiges Verfahren scheint nur dann angemessen, wenn der Kanton den Regionen und Gemeinden einen grossen Ermessensspielraum lässt. Dies ist mit der vorliegenden Planung und angesichts der Voraussetzungen im Kanton nicht vorhanden. 	8.5.7
GLP Bezirk Zofingen (5)	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans habe eine angemessene, ausgewogene Interessenabwägung zu erfolgen. Unter anderem sei aufzuzeigen, dass das vorgegebene Produktionsziel im betreffenden Gebiet erreicht wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine Häufung von Anlagen kann aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein, sollte aber nicht zwingend erforderlich sein. Die fortschreitende Technik ermöglicht nämlich zunehmend, pro Anlage immer mehr Strom zu produzieren. Daher ist es sinnvoller, ein verbindliches Produktionsziel pro Nutzgebiet zu definieren als eine Mindestanzahl an Anlagen. Wie viele Anlagen realisiert werden, um das vorgegebene Produktionsziel zu erreichen, sollte den Planern und der Gemeinde überlassen werden. 	8.2.1 8.2.2

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Grüne Bezirk Aarau	<ul style="list-style-type: none"> • Auf alle vorgeschlagenen Ergänzungen und Streichungen der Richtplankapitel und der Planungsanweisungen sei zu verzichten. • Werden trotzdem Gebiete für grosse Windkraftanlagen ausgeschieden, sollen diese aber wesentlich grosszügiger dimensioniert werden. Es soll flächenmässig genügend grosser Spielraum gelassen werden, dass aufgrund der Messungen, der Ungenauigkeiten der Windkarten und der Umweltverträglichkeitsabklärungen optimale Standorte gefunden werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist unbestritten ist, dass grosse Windkraftanlagen an Standorten konzentriert werden sollen, die über gute Windverhältnisse verfügen. Diese Standorte aber im Sinnen einer derart engen Negativplanung im Richtplan festzusetzen macht wenig Sinn und schliesst die übrigen Standorte konsequent aus. Die Grundhaltung soll sein, dass im ganzen Kanton eine fundiert begründete Positivplanung gelten muss. • Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb an den vorgeschlagenen Standorten jeweils mindestens drei Anlagen zu planen und zu realisieren sei. Der Kanton setzt da Richtlinien, die sinnvollerweise der Markt setzen muss und soll. • Wir brauchen endlich eine möglichst grosse Rechtssicherheit für die Planung von neuen Standorten. Gleichzeitig sind die langwierigen Bewilligungsverfahren für Windkraftanlagen zu vereinfachen und durch klare Kriterien und Auflagen zu ersetzen. 	3.2 3.3 8.2.2 8.2.4 8.5.2
Grüne Bezirk Bremgarten (1)	<ul style="list-style-type: none"> • wie Grüne Bezirk Aarau 		
Grüne Bezirk Bremgarten (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Als Beispiel für die Produktion von Energie in der Region wird ein Windpark auf dem Rietenberg als realistische Vision genannt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Villmergen und Wohlen mit Strom versorgen wenn die Sonne nicht scheint. 	8.5.3
Grüne Bezirk Laufenburg (1)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gebiete, die eindeutig als gute Standorte für Windkraftanlagen ausgeschieden werden, seien wesentlich grosszügiger zu dimensionieren. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es soll ein flächenmässig genügend grosser Spielraum gelassen werden, damit aufgrund der Messungen, der Ungenauigkeiten der Windkarten, neuer Technologien zur Windenergienutzung im Binnenland und der Umweltverträglichkeitsabklärungen optimale Standorte gefunden werden können. 	8.2.4 8.5.2
Grüne Bezirk Laufenburg (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss 1.2 sei wie folgt anzupassen: " Grosse Windkraftanlagen bedürfen einer besonderen, regional (zum Beispiel mit regionalem Sachplan) abgestimmten Grundlage für das gesamte Gebiet in einem kommunalen oder kantonalen Nutzungsplanung. <u>Der Kanton kümmert sich um ein schlankes Planungs- und Genehmigungsverfahren.</u>" 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Kaskade kantonaler Richtplan, regionale Planungsgrundlage (z.B. regionaler Sachplan) und kommunale Nutzungsplanung konstruiert der Kanton ein für Schweizerische Verhältnisse fast einmalig umfangreiches Verfahren. Ein dreistufiges Verfahren scheint nur dann angemessen, wenn der Kanton den Regionen und Gemeinden einen grossen Ermessensspielraum lässt. Dies ist mit der vorliegenden Planung und angesichts der Voraussetzungen im Kanton nicht vorhanden. 	8.5.7
Grüne Bezirk Laufenburg (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Grundanforderung von mindestens 3 Anlagen pro Gebiet sei zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Markt soll die Grösse der Anlagen regeln. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass bei einem rentablen Start der Windpark schrittweise vergrössert werden kann. Bei Akzeptanzproblemen können mit einem sanften Einstieg die Ängste von Anwohnern gemildert werden. 	8.2.2

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Grüne Bezirk Zofingen	<ul style="list-style-type: none"> • Es sei das Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet entspricht Planungsgrundsatz A. • Anforderungen der Energieverordnung erfüllt. • Positive Einstellung der Bevölkerung. 	8.5.3
Bäretatze (Grüne) Kölliken	<ul style="list-style-type: none"> • Es sei das Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet entspricht Planungsgrundsatz A. • Anforderungen der Energieverordnung erfüllt. • Positive Einstellung der Bevölkerung. 	8.5.3
SP Aargau (1)	<ul style="list-style-type: none"> • In den Erläuterungen (Stand/Übersicht) seien die Bemerkungen zur Mindestanzahl Windkraftanlagen zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Forderung, „jeweils mindestens 3 Anlagen gleichzeitig zu planen und zu realisieren“, ist eine unnötige, den Bau von Energieanlagen zusätzlich behindernde Einschränkung. Sie stärkt auch den Widerstand der Windenergiegegner. 	8.2.2
SP Aargau (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Streichung der "Übersicht Windpotenzial" in den Erläuterungen sei zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Windpotenzial-Karte weist einen hohen Informationsgehalt auf: Sie zeigt jene total rund 1900 Hektaren umfassenden Flächen, die in unserem Kanton über mittlere Jahresgeschwindigkeiten von mindestens 4,5 m/s auf 50 Meter über Grund verfügen und deshalb – neben den 5 festgelegten Standorten – ebenfalls für die Nutzung der Windenergie in Frage kommen könnten. 	8.2.5
SP Aargau (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Die fünf Gebiete gemäss Beschluss 1.1 seien flächenmässig so zu vergrössern, dass bei der „vertieften Überprüfung“ auch die tatsächlich optimalsten Varianten mit einbezogen werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die ausgeschiedenen Flächen sind derart eng gefasst, dass sie teilweise die effizientesten Varianten schon im Voraus verunmöglichen. So sollte zum Beispiel im Gebiet Heitersberg auch jene Variante vertieft geprüft werden können, für die bereits ein konkretes Projekt besteht. Gemäss Windpotenzialkarte könnte auch im Gebiet „Rüsler“ eine Windenergieanlage in Frage kommen. 	8.2.4 8.5.2
SP Aargau (4)	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss 1.1 sei dahingehend zu ergänzen, dass der Regierungsrat auf Antrag einer oder mehrerer Gemeinden weitere Standorte festlegen kann. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn das bestehende Windenergiepotenzial im Rahmen der Energiewende angemessen und trotzdem landschaftsverträglich ausgeschöpft werden soll, muss die Zahl der möglichen Standorte erhöht werden. Deshalb soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, auf Antrag von Gemeinden oder Regionen weitere für die Windenergienutzung geeignete Gebiete festzulegen. 	8.2.5
SP Aargau (5)	<ul style="list-style-type: none"> • In Beschluss 1.3 sei der 2. Satz zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Begründung zu SP Aargau (1) 	8.2.2
SVP Aargau	<ul style="list-style-type: none"> • Einverständnis mit den Grundanforderungen und dem Verfahren. 		-
Organisationen			
Aargauischer Gewerbeverband AGV	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorlage wird unterstützt. 		-

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Aargauer Heimatschutz	<ul style="list-style-type: none"> Relief und Bodennutzung im Aargau eignen sich nur an wenigen Standorten für die Nutzung der Windenergie - und dort stehen überwiegende andere Nutzungsinteressen entgegen. Der Aargau ist kein Windenergiekanton. 	<ul style="list-style-type: none"> Keiner der fraglichen Standorte kann mit Verhältnissen aufwarten, welche eine kommerziell erfolgreiche Nutzung der Windenergie versprechen, wie sie ev. auf den Jurahöhen des Mt. Crosin herrschen. Überdies stehen an den Aargauer Standorten namentlich Aspekte des Landschaftsschutzes den Vorhaben entgegen. Der Aargauer Heimatschutz plädiert daher dafür, andere wesentlich vielversprechendere Strategien zu vertiefen, namentlich die energetische Sanierung von Bauten, die Abwärme-Nutzung der produzierenden Industrie sowie die Förderung von Nahwärme-Verbundnetzen und dergleichen. 	3.2 3.3
Aargauische Industrie- und Handelskammer AIHK (1)	<ul style="list-style-type: none"> Die AIHK unterstützt die Richtplanänderungen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Ausscheidung gewisser Gebiete, die besonders geeignet sind für Windkraftanlagen, führt zu mehr Rechtssicherheit, was zu begrüßen ist. 	-
Aargauische Industrie- und Handelskammer AIHK (2)	<ul style="list-style-type: none"> Die Bestimmung in Beschluss 1.3, wonach pro Gebiet jeweils mindestens 3 Anlagen gleichzeitig zu planen und zu realisieren sind, sei zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die mengenmässige Voraussetzung erscheint willkürlich. Ob der Kanton Aargau für Windkraftanlagen geeignet ist und wie viele Windräder rentabel betrieben werden können, müssen potentielle Investoren entscheiden. Zudem wurden in Art. 29 Abs. 2 lit. b EnergieV die Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung bereits geregelt. 	8.2.2
Aargauischer Jagdschutzverein AJV	<ul style="list-style-type: none"> Auf die Anpassung des Richtplans sei zu verzichten. Vor den vorgesehenen Richtplaneinträgen seien die regionalen Auswirkungen auf die Fauna und Flora sorgfältig zu evaluieren unter Einbezug der Auswirkungen auf die wildlebenden Tiere. 	<ul style="list-style-type: none"> Es gibt Hinweise, dass Windkraftanlagen das Flugwild stark beeinträchtigen können. Entstehen Windkraftanlagen, ist davon auszugehen, dass im dicht besiedelten intensiv genutzten Kanton Aargau nicht genügend und gleichwertige Ersatzräume zum Ausgleich bzw. Aufwertung der Fauna (insbesondere Wildeinstandsgebiete) vorhanden sind. Die für Windkraftanlagen ausgeschiedenen Gebiete liegen mehrheitlich in vergleichsweise intakten, wenig beunruhigten Naturlandschaften, teils sogar im Jurapark. 	3.2 3.3
Bauernverband Aargau BVA (1)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Kriterium "keine Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung" zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Zu den wichtigen erneuerbaren Energien gehört auch die Windenergie. Aus Sicht des BVA gibt es im Richtplan zu viele Einschränkungen und dadurch sind auch die möglichen Gebiete in der Richtplankarte zu klein ausgefallen. Namentlich können damit beispielsweise auf dem Lindenberg sowie auf dem Heitersberg bereits in der Planung fortgeschrittene Anlagen nicht mehr realisiert werden. Dies müsste unbedingt verhindert werden. 	8.2.4
Bauernverband Aargau BVA (2)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Kriterium "keine Trockenwiesen gemäss Bundesinventar" zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> siehe Bauernverband Aargau BVA (1) 	8.2.3

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Bauernverband Aargau BVA (3)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Kriterium "keine Grundwasserschutzzonen 2" zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> siehe Bauernverband Aargau BVA (1) 	8.2.4
Bauernverband Aargau BVA (4)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei von einer Mindestwindgeschwindigkeit von 4.5 m/s auf Nabenhöhe auszugehen. 	<ul style="list-style-type: none"> siehe Bauernverband Aargau BVA (1) 	8.5.7
Bauernverband Aargau BVA (5)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei die Grundanforderung von mindestens 3 Anlagen pro Gebiet zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> siehe Bauernverband Aargau BVA (1) 	8.2.2
birdlife aargau (1)	<ul style="list-style-type: none"> Auf die Festsetzung der fünf Windkraftstandorte sei vorerst zu verzichten. Stattdessen seien die zugrundeliegenden Kriterien zu überarbeiten und transparent zu machen. 	<ul style="list-style-type: none"> BirdLife Aargau begrüsst, dass der Kanton Aargau im Richtplan Standorte für grosse Windkraftanlagen festlegen möchte. Die verwendeten Kriterien sind jedoch wenig sinnvoll, wie im Folgenden detaillierter erörtert wird. 	3.2
birdlife aargau (2)	<ul style="list-style-type: none"> Die Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A seien so anzupassen, dass Gebiete mit Konfliktpotential „gross“ und „sehr gross“ im Teilbereich Brutvögel, Gastvögel und Vogelschutzgebiete gemäss WZVV und Gebiete mit hoher Zugvogelkonzentrationen, d.h. Risikopotential „orange“ (gemäss Konfliktpotenzialarten Windenergie: Brutvögel und Vogelzug der Vogelwarte 2012) nicht als Windkraftstandorte festgesetzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Es bestehen grosse Konfliktpotenziale bezüglich Brutvögel und Vogelzug. Zwar besteht die Möglichkeit einer Interessensabwägung, jedoch ist es unangemessen solche Standorte in die Positivplanung im Richtplan aufzunehmen, welche jene Gebiete anzeigen soll, in welchen die Planung vorangetrieben werden sollte. 	3.2
birdlife aargau (3)	<ul style="list-style-type: none"> Die Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A seien dahingehend anzupassen, dass Gebiete in BLN-Gebieten nicht als Windkraftstandorte festgesetzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Windkraftanlagen in BLN-Gebieten provozieren weitgehende Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz. So bezeichnet auch die "Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen" des Bundes BLN-Gebiete als Ausschlussgebiete im nationalen Interesse. 	8.3 8.5.6
birdlife aargau (4)	<ul style="list-style-type: none"> Die Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A seien dahingehend anzupassen, dass im Wald nur unter bestimmten Kriterien Windkraftstandorte festgesetzt werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> Gemäss dem Bericht des Bundesrates auf das Postulat Cramer fällt auf Bundesebene das Ausschlusskriterium Wald weg. Werden im Richtplan Gebiete im Wald ausgeschieden, bedarf es jedoch einer angemessenen Berücksichtigung bestimmter Biodiversitätskriterien. Entscheidend ist z.B. ein ausreichender Abstand beidseits zum empfindlichen Waldrand sowie zu speziellen Waldstandorten. 	8.3 8.5.6
birdlife aargau (5)	<ul style="list-style-type: none"> Die Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A seien dahingehend anzupassen, dass Windkraftanlagen in einem 1-km-Radius keine Naturschutzgebiete von kantonaler und eidgenössischer Bedeutung tangieren dürfen. 	<ul style="list-style-type: none"> Naturschutzgebiete sind Lebensräume mit einer hohen Biodiversität, welche mit viel Aufwand durch den Bund, Kanton, Gemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter aufgewertet und gepflegt werden. Diese Gebiete sollen nicht durch Windkraftanlagen negativ beeinträchtigt werden. 	3.2

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
birdlife aargau (6)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.2 können wir akzeptieren, obwohl er uns unnötig erscheint. 	<ul style="list-style-type: none"> Mit dem kantonalen Richtplan, der regionalen Planungsgrundlage (z.B. regionaler Sachplan) und der kommunale Nutzungsplanung wird ein dreistufiges Verfahren konstruiert, welches sehr umfangreich ist. Wichtiger als die Anzahl der Stufen ist jedoch die Rechtssicherheit. Daher sollte am Ende der regionalen Abstimmung ein dreistufiges Ergebnis möglich sein, welches als Grundlage für die kommunale Planung dient: <ul style="list-style-type: none"> a) Der Windpark kann gebaut und mit einem entsprechenden Monitoring betrieben werden. b) Der Windpark kann gebaut und mit Einschränkungen, z.B. temporären Abschaltungen (saisonal, tageszeitlich) betrieben werden. Wiederrum ist ein Monitoring erforderlich. c) Der Windpark kann nicht gebaut werden. <p>Hierfür braucht es klare Kriterien und Auflagen an den Prozess.</p>	8.5.7
Bund Schweizer Landschaftsarch. BSLA, Regionalgruppe Aargau (1)	<ul style="list-style-type: none"> Die Begriffe "grosse Windkraftanlagen" und "kleine Windkraftanlagen" seien zu definieren und eindeutig zu verwenden. 	<ul style="list-style-type: none"> Der jetzige Text ist missverständlich 	Anhang zur Botschaft
Bund Schweizer Landschaftsarch. BSLA, Regionalgruppe Aargau (2)	<ul style="list-style-type: none"> Die Beschränkung auf fünf Gebiete soll nicht abschliessend sein. Es sei ein weiterer Beschlusstext hinzuzufügen, welcher die Aufnahme weiterer Gebiete unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Ausscheidung von lediglich fünf Standorten, zwei davon grenzüberschreitend mit der Mehrheit der Anlagen auf dem Land des Nachbarkantons, zeugt von einem konservativen Umgang mit dem Thema Windkraft. 	8.2.5
Bund Schweizer Landschaftsarch. BSLA, Regionalgruppe Aargau (3)	<ul style="list-style-type: none"> Im Sinne der Begründung zum Antrag 2 sei auf die Streichung der Karte "Übersicht Windpotenzial" und der zugehörigen Erläuterungen "Übersicht Windpotenzial" zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Um sich den technischen Entwicklungen nicht zu verschliessen, sollte die Planungsgrundlage der "Windpotenzialgebiete" prominent einsehbar sein. 	8.2.5
Bund Schweizer Landschaftsarch. BSLA, Regionalgruppe Aargau (4)	<ul style="list-style-type: none"> Für die festgesetzten Gebiete seien grössere Raumeinheiten abzugrenzen (kartographisch umzusetzen bspw. mit Schraffur). 	<ul style="list-style-type: none"> Die doch relativ klar vorgegebenen Standorte verhindern die Möglichkeit, die Anlagen unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen optimal in die Landschaft "einzupassen". Die nun eingetragenen Standorte sind so eng gefasst, dass den Projektierenden wenig Spielraum für eine Optimierung hinsichtlich der Stellung und Verteilung von Windkraftanlagen im Raum bleibt 	8.2.4 8.5.2
Bund Schweizer Landschaftsarch. BSLA, Regionalgruppe Aargau (5)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.2 sei wie folgt anzupassen: "Grosse Windkraftanlagen bedürfen einer besonderen, regional (zum Beispiel mit regionalen Sachplan) abgestimmten Grundlage für das gesamte Gebiet (z.B. regionaler Sachplan) sowie der planungsrechtlichen Basis in einem kommunalen oder kantonalen Nutzungsplan." 	<ul style="list-style-type: none"> Der jetzige Text ist missverständlich. 	Anhang zur Botschaft

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Bund Schweizer Landschaftsarch. BSLA, Regionalgruppe Aargau (6)	<ul style="list-style-type: none"> Die der Bestimmung für die fünf vorgeschlagenen Gebiete zugrunde gelegten Kriterien und die hierbei vorgenommene erste Stufe einer Interessenabwägung sei zu erläutern. 	<ul style="list-style-type: none"> Es fehlt eine genaue Herleitung, wie die Reduktion der Windpotenzialgebiete auf die nun in den Richtplan-Teilkarten dargestellten Gebiete stattgefunden hat. 	3.2 8.2.3
Bund Schweizer Landschaftsarch. BSLA, Regionalgruppe Aargau (7)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.3 sei wie folgt anzupassen: "(...) "Diese Anlagen sind sodann <u>gleichzeitig gemeinsam</u> zu planen und auch <u>gleichzeitig zu realisieren</u>." 	<ul style="list-style-type: none"> Planen und realisieren kann nicht „gleichzeitig“ erfolgen. 	Anhang zur Botschaft
Bund Schweizer Landschaftsarch. BSLA, Regionalgruppe Aargau (8)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei ein neuer Beschluss 1.5 mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: "Im Rahmen des kantonalen oder kantonalen Nutzungsplanes sind Art und Umfang von Ausgleichsmassnahmen zur landschaftlichen Aufwertung und zu Gunsten des Naturschutzes festzulegen und zu sichern." 	<ul style="list-style-type: none"> Windkraftanlagen führen trotz landschaftlich optimierter Standortwahl in aller Regel zu deutlichen Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Als Kompensation sind daher gestalterische Aufwertungsmassnahmen im betroffenen Landschaftsraum vorzusehen. Ökologische Ausgleichsmassnahmen sind je nach Beeinträchtigungssituation für wertvolle Lebensräume und geschützte Arten gemäss gängiger Praxis erforderlich. 	3.2
Bund Schweizer Landschaftsarch. BSLA, Regionalgruppe Aargau (9)	<ul style="list-style-type: none"> Die Gebiete "Laubberg" und "Wessenberg" seien in einem gemeinsamen Ausschnitt der Richtplan-Teilkarte darzustellen. 	<ul style="list-style-type: none"> Im Hinblick auf die gemäss Beschluss 1.2 geforderte regional abgestimmte Grundlage wäre eine gemeinsame Darstellung besser geeignet, diesen Anspruch schon im Richtplan mit einer geeigneten Darstellung vorzuleben. 	Anhang zur Botschaft
Bund Schweizer Landschaftsarch. BSLA, Regionalgruppe Aargau (10)	<ul style="list-style-type: none"> In den Erläuterungen (Ausgangslage / gesetzliche Grundlage / Auftrag) müsste auch ein Verweis auf die UVPV gemacht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Die UVPV bestimmt die UVP-Pflicht der Windkraftanlagen und verweist bezüglich des Verfahrens auf kantonales Recht. 	3.2
Förderverein Windenergie Aargau FWA (1)	<ul style="list-style-type: none"> wie Suisse Eole (1) 		8.5.7
Förderverein Windenergie Aargau FWA (2)	<ul style="list-style-type: none"> wie Suisse Eole (2) 		8.2.4
Förderverein Windenergie Aargau FWA (3)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.2 sei wie folgt anzupassen: "Grosse Windkraftanlagen bedürfen einer <u>besonderen, regional (zum Beispiel mit regionalem Sachplan) abgestimmten Grundlage für das gesamte Gebiet in einem kommunalen oder kantonalen Nutzungsplanung. Der Kanton entwickelt ein schlankes Planungs- und Genehmigungsverfahren. Windenergieanlagen erhalten einen privilegierten Status durch eine zentrale Koordinationsstelle beim Kanton. Die Bearbeitung muss in 6 Monaten abgeschlossen sein. Die notwendigen Anforderungen sind zu Beginn des Verfahrens festgelegt und umzusetzen.</u>" 	<ul style="list-style-type: none"> Mit der Kaskade kantonalen Richtplan, regionale Planungsgrundlage (z.B. regionaler Sachplan) und kommunale Nutzungsplanung konstruiert der Kanton ein für schweizerische Verhältnisse fast einmalig umfangreiches Verfahren. Ein dreistufiges Verfahren scheint nur dann angemessen, wenn der Kanton den Regionen und Gemeinden einen grossen Ermessensspielraum lässt. Dies ist mit der vorliegenden Planung und angesichts der Voraussetzungen im Kanton nicht vorhanden. Er schafft nur Verzögerungen und damit unnötige Kosten. 	8.5.7

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Förderverein Windenergie Aargau FWA (4)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.3 sei wie folgt anzupassen: "Im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans hat eine <u>umfassende angemessene, ausgewogene Interessenabwägung</u> zu erfolgen. Unter anderem ist aufzuzeigen, dass <u>auch Windstrom in der betreffenden Region ermöglicht wird, im betreffenden Gebiet mindestens 3 gleichartige Windkraftanlagen erstellt werden können. Diese Anlagen sind sodann gleichzeitig zu planen und zu realisieren.</u>" 	<ul style="list-style-type: none"> In einer ausgewogenen Interessenabwägung werden gleichrangige Belange (wie z.B. der Landschaftsschutz) einbezogen, aber nicht höher gewichtet. Windenergie erfährt Vorrang, so lange nicht ausgewiesene nationale Interessen tangiert sind. Windenergieanlagen müssen da errichtet werden können, wo ein wirtschaftlicher Betrieb durch ein Windgutachten nachgewiesen wurde. Eine Häufung von Anlagen kann aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein, sollte aber nicht zwingend erforderlich sein. Die Erfahrung zeigt zudem, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung stark erhöht werden kann, wenn zuerst nur eine Anlage gebaut wird und nach einiger Zeit erst ein Ausbau stattfindet. 	8.2.2
Gewerbeverein Schöffland und Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Es sollen möglichst alle alternativen Energiequellen genützt werden, insbesondere in der nahen Umgebung, so dass unnötige und kostspielige Energietransporte entfallen. Das Gebiet erfüllt alle Anforderungen. 	8.5.3
Hauseigentümerversband Aargau (HEV Aargau)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf die Ergänzung des Richtplankapitels E 1.3 Windkraftanlagen zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Nutzung der Windenergie im Aargau ist unwirtschaftlich. Windkraftanlagen liefern keine Bandenergie. Bau von Windkraftanlagen zieht erheblichen Ressourcenverschleiss nach sich. Geringe regionale Wertschöpfung. Belastung der Landschaft mit nachteiligen Folgen für den Tourismus. Negative Auswirkungen auf Land- und Immobilienpreise. 	3.2 3.3
IG Wind plus Heitersberg (1)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei Planungssicherheit für das Pionierprojekt Heitersberg/Remetschwil mit einer geeigneten Windzone zu schaffen. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Standort der Pionieranlage Heitersberg/Remetschwil war im Richtplan 2011 auf der Windpotenzialkarte vermerkt. Ebenfalls war der Standort bei der Behördenvernehmlassung im April 2012 im Gebiet "Heitersberg" enthalten. Leider wurde dieses Gebiet aus politisch motivierten Gründen verkleinert, so dass der Standort nicht mehr enthalten ist. 	8.2.4 8.5.2
IG Wind plus Heitersberg (2)	<ul style="list-style-type: none"> Bestehende Projekte für die Windenergienutzung im Kanton seien wohlwollend zu begleiten. Sie seien zu ihrem Schutz in eine "Windenergiezone" aufzunehmen, welche den Projekten eine grössere Planungssicherheit verspricht. 	<ul style="list-style-type: none"> Wir haben im Kanton Aargau kein Technologieverbot für Windenergie. Der Kanton hat seine Hausaufgaben betreffend Erfüllung für das geplante Bundesziel für den Zubau aus erneuerbaren Energien noch nicht erfüllt. Die bestehenden Projekte sollen nicht noch länger verzögert werden. 	8.5.7

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
IG Wind plus Heitersberg (3)	<ul style="list-style-type: none"> Als Ausbauziel für den Kanton seien kurzfristig 10 % des Stromverbrauchs mit Windstrom abzudecken. Dazu seien nun genügend grosse Gebiete zu bezeichnen und jährlich zu überprüfen. 	<ul style="list-style-type: none"> Mit der fixen Festschreibung der Windzonen wird die positive Entwicklung bei der Windanlagentechnik nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wird die positive Entwicklung in der Bevölkerung zur Nutzung von erneuerbaren Energien durch fixe Windzonen behindert. 	8.5.7
Jagdverein Oberhof	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Burg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Lärmimmissionen. Störung von Ruhezeiten des Wildes. Eingriffe in den Wald durch Erschliessungsstrassen. Stromproduktion marginal. 	8.5.1
Jagdgesellschaft Wölflinswil	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Burg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Bedrohung von gefährdeten Tierarten. Zerstörung des Landschaftsbildes. Störende Einflüsse von Lärm und Licht. Bleibender Eingriff in den Wald durch Zufahrtsstrassen. Gefahr von Eiswurf. 	8.5.1
Jurapark Aargau (1)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei ein neuer Planungsgrundsatz B aufzunehmen, wonach folgende Standorte auszuschliessen sind: Nationale und kantonale Schutzgebiete und -objekte sowie ihre Pufferzonen, Wald, Korridore für Vögel und Fledermäuse, exponierte Kreten sowie unverbaute Naturerholungsgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> Gemäss der Empfehlungen zur Planung von Windenergieanlagen von BFE, BAFU und ARE ist bei Vorhaben, die in BLN-Gebieten zu einer schweren Beeinträchtigung der Schutzziele führen, eine Interessensabwägung nur möglich, wenn das Eingriffsinteresse von nationaler Bedeutung ist. Im Konzept Windenergie Schweiz von 2003 sind im Kanton Aargau keine Windkraft-Standorte verzeichnet. Da demzufolge ein nationales Interesse fehlt, sind BLN-Gebiete auszuschliessen 	8.3 8.5.6
Jurapark Aargau (2)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Burg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> BLN-Gebiet. Konflikt mit Pärkeverordnung. Kommunale Landschaftsschutzzone in der Gemeinde Oberhof. Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Naturerholung. Auswirkungen auf Avifauna und Fledermäuse. Wegausbau und Rodungen für Maschinentransport-Erschliessung. 	8.5.1
Jurapark Aargau (3)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf die Gebiete Laubberg und Wessenberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> BLN-Gebiet. Konflikte mit Pärkeverordnung und LEP Fricktal. Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Naturerholung. Nur mässiges Windpotenzial. Lärmgrenzwerte schwierig einzuhalten. 	8.5.1
Modellflugverein Brugg	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Laubberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> 1998 konnte unser Verein eine Parzelle mit dazugehörigem kleinen Haus erwerben. Bei einem Bau der Windkraftanlage auf dem Laubberg wäre unser Hobby nicht mehr auszuüben. So ein Standort ist für unseren Verein in einem grossen Umkreis sonst nirgends vorzufinden. 	8.5.1

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Nie wieder Atomkraftwerke Aargau (1)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.1 sei wie folgt zu ergänzen: "Eignen sich zukünftig zusätzliche Gebiete für Windkraft, soll dies geprüft und im Richtplan festgelegt werden." 	<ul style="list-style-type: none"> Im Gegensatz zu fossilen Energieträgern (Öl, Gas usw.) wird durch den Bau und den Betrieb von Windkraftwerken die Umwelt erwiesenermassen nicht belastet. Die aktuellen Kenntnisse schliessen nicht aus, dass sich zukünftig auch neue Gebiete für Windkraftanlagen eignen könnten. Deshalb darf die weitere Forschung nicht blockiert werden. 	8.2.5
Nie wieder Atomkraftwerke Aargau (2)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.3 sei wie folgt anzupassen: " Im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans hat eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen. Unter anderem ist aufzuzeigen, dass im betreffenden Gebiet mindestens 3 gleichartige Windkraftanlagen erstellt werden können. Diese Anlagen sind sodann gleichzeitig zu planen und zu realisieren." 	<ul style="list-style-type: none"> Der bestehende Text genügt. Damit bleibt genügend Spielraum für die Erstellung von 1-2 Windkraftanlagen und / oder zeitlich gestaffelte Baustapen. Zudem ermöglicht dies bei geeigneten Standorten und bei günstigen Voraussetzungen eine konstruktive und zielorientierte Zusammenarbeit unter Nachbargemeinden innerhalb einer Region - auch über die Kantons Grenzen hinweg. 	8.2.2
Paysage Libre - Freie Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Das Richtplankapitel E 1.3 Windkraftanlagen sei ersatzlos zu streichen. Es sei auf die Festlegung von Standorten für den Bau von Windkraftanlagen zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Produktion von erneuerbarer Energie mittels Windkraftnutzung kann kein erhebliches öffentliches Interesse attestiert werden. Dazu hat sie heute und in Zukunft zu wenig Potenzial und Bedeutung für die Stromversorgung des Landes. Der geringe Beitrag an die Stromversorgung durch die Windkraftnutzung im Kanton Aargau berechtigt nicht die zu erwartenden massiven Eingriffe und Schäden an der Natur, der Umwelt und dem Lebens- und Erholungsraum der in diesem Land lebenden Menschen 	3.2 3.3
Pro Heitersberg	<ul style="list-style-type: none"> wie Paysage Libre - Freie Landschaft 		3.2 3.3

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Pro Natura	<ul style="list-style-type: none"> Das Richtplankapitel E 1.3 Windkraftanlagen sei ersatzlos zu streichen. Es sei auf den Eintrag von Standorten für Windkraftanlagen zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Windenergie trägt nichts Nennenswertes zur Bewältigung der Energiewende bei. Sie schadet im Gegenteil, weil sie Mittel bindet, die für wirkliche Lösungsansätze dringend gebraucht werden. Zudem lenkt sie von den viel günstigeren Massnahmen auf der Verbrauchsseite ab. Eine grösser werdende Lücke tut sich bei Kälte im Winter auf. Um diese Regelenergie bereit zu stellen braucht es lagerfähige Energie. Pro Natura Aargau sieht die Lösung für dieses Problem vorab in den lagerfähigen alternativen Energieträgern wie Holzgas und Biogas aus Landwirtschaft und Kompost. Da die Tagesspitzen und Kälteperioden jeweils kurz sind, könnten diese Alternativen durchaus ausreichen. Eine Produktion wie die Windenergie, welche nicht steuerbar einspeist und deren Produkt im Normalfall gar nicht gebraucht wird, trägt nichts zur sicheren Versorgung mit Strom bei. Selbst wenn sie einmal zufällig im richtigen Moment liefert, braucht es die Redundanz anderer Quellen. 	3.2 3.3
Stiftung Landschaftschutz Schweiz SL (1)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei ein neuer Planungsgrundsatz B mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: "Ausgeschlossen sind nationale und kantonale Schutzgebiete und -objekte und deren Pufferzonen, exponierte Kreten und Aussichtslagen, Wald, Vogelzugrouten, Lebensräume der Avifauna und unverbaute Naturerholungsgebiete." 	<ul style="list-style-type: none"> Die Kleinräumigkeit der aargauischen Juralandschaft und die im ganzen Kantonsgebiet geringen Abstände zwischen den Dörfern und Einzelbauten im Nichtsiedlungsgebiet sprechen generell gegen eine umfassende Windkraftnutzung im Kanton. Gleichzeitig ist die Windhöflichkeit im Kanton Aargau im Vergleich zu Standorten in anderen Gebieten der Schweiz relativ gering und im Vergleich zu ausländischen Standorten geradezu vernachlässigbar. Die Empfehlungen zur Planung von Windenergieanlagen von BFE, BAFU und ARE vom 1. März 2010 fordern, dass bei Vorhaben, die in BLN-Gebieten zu einer schweren Beeinträchtigung der Schutzziele führen, eine Interessensabwägung nur möglich ist, wenn das die Schutzziele tangierende Eingriffsinteresse von nationaler Bedeutung ist. Im Fall der Windkraftanlagen (WKA) im Kanton Aargau besteht ein solches nationales Interesse jedoch nicht. 	8.3 8.5.6
Stiftung Landschaftschutz Schweiz SL (2)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Burg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Massive Veränderung des Landschaftsbilds. BLN-Gebiet. Jurapark Aargau. Kommunale Landschaftsschutzzone der Gemeinde Oberhof. Entwertung des Naherholungsgebiets. Verbreiterung der Wege und Roudungen für Maschinentransport. 	8.5.1

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Stiftung Landschafts-schutz Schweiz SL (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Es sei auf das Gebiet Laubberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Massive Veränderung des Landschaftsbilds. • BLN-Gebiet. • Jurapark Aargau. • Entwertung des Naherholungsgebiets. 	8.5.1
Stiftung Landschafts-schutz Schweiz SL (4)	<ul style="list-style-type: none"> • Es sei auf das Gebiet Wessenberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Massive Veränderung des Landschaftsbilds. • BLN-Gebiet. • Jurapark Aargau. • Entwertung des Naherholungsgebiets. • Siedlungsnähe. 	8.5.1
Stiftung Landschafts-schutz Schweiz SL (5)	<ul style="list-style-type: none"> • Es sei auf das Gebiet Heitersberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Windpotenzial ungenügend. • Rodungen erforderlich. • Verbreiterung der Wege für Maschinentransport. • Massive Veränderung des Landschaftsbilds. • Entwertung des Naherholungsgebiets. 	8.5.1
Stiftung Landschafts-schutz Schweiz SL (6)	<ul style="list-style-type: none"> • Es sei auf das Gebiet Lindenbergl zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Windpotenzial ungenügend. • Rodungen erforderlich. • Verbreiterung der Wege für Maschinentransport. • Massive Veränderung des Landschaftsbilds. • Entwertung des Naherholungsgebiets. 	8.5.1
Stiftung Landschafts-schutz Schweiz SL (7)	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss 1.3 sei wie folgt zu ergänzen: <u>"Sofern die Planung zeigt, dass die Windkraftanlagen an einem Standort durchschnittlich weniger als 2'200 Volllaststunden pro Jahr aufweisen, geht das Interesse der grösstmöglichen Schonung von Natur und Landschaft vor."</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • 2'200 Volllaststunden entsprechen einem Kapazitätsfaktor von 25%. Dieser wird an Standorten mit guter Windhöffigkeit in der Schweiz erreicht. An anderen Standorten sollten Natur und Landschaft nicht kompromittiert werden. 	8.5.7
Suisse Eole (1)	<ul style="list-style-type: none"> • Bei den Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A sei das Kriterium „hohes Windpotenzial“ durch „ausreichendes Windpotenzial“ zu ersetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der KEV legt der Bund bereits ausreichend hohe Hürden für die Windverhältnisse fest, indem ein kostendeckender Betrieb erst ab einer Windgeschwindigkeit von rund 5 m/s in Nabenhöhe ermöglicht wird. Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat deshalb bereits die Festlegung einer künstlichen Mindestwindgeschwindigkeit abgelehnt. 	8.5.7
Suisse Eole (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A seien so anzupassen, dass Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schutzziele der einzelnen Naturschutzgebiete sind vielfältig. Es muss daher nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass die Funktion eines Schutzgebietes durch eine Windenergieanlage beeinträchtigt wird. Naturschutzgebiete sind daher nur dann auszuschliessen, wenn tatsächlich von einer Beeinträchtigung auszugehen ist. 	8.2.4

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Suisse Eole (3)	<ul style="list-style-type: none"> Der Aargauer Perimeter des Gebiets "Burg" sei bis zum südlichen Ende des im Richtplan des Kantons Solothurn ausgeschiedenen Gebiets für Windenergienutzung auszudehnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die zurzeit noch laufende Windmessung im Gebiet Burg in Kienberg, welche sich ca. in der Mitte des Solothurner Gebietes für Windenergienutzung befindet zeigt bereits sehr gute Zwischenresultate. Mit dem Einbezug der Waldgebiete wird es auf Oberhöfer Seite möglich sein, mehr als eine Windkraftanlage im Kanton Aargau zu platzieren. 	8.2.4 8.5.2
Suisse Eole (4)	<ul style="list-style-type: none"> Der Perimeter des Gebiets "Heitersberg" sei auszudehnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Potenzial gemäss Windpotenziarkarte im aktuellen Richtplan. 	8.2.4 8.5.2
Suisse Eole (5)	<ul style="list-style-type: none"> Der Perimeter des Gebiets Lindenberg sei an den Perimeter des Raumes für Windpärke "Lindenberg Ost" gemäss regionalem Konzept "Windenergie Lindenberg" anzugleichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die beiden Regionen (Oberes Freiamt und Seetal) wollen die Gebiete für Windkraftanlagen in einem gemeinsamen Konzept koordinieren. Dieses Konzept soll den Behörden als Grundlage für die Umsetzung der anschliessenden Nutzungsplanverfahren dienen. siehe auch AEW Energie AG (3) 	8.5.2
Suisse Eole (6)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen oder zumindest gegenüber den Projektinitianten klar aufzuzeigen, welche Kriterien ausschlaggebend dafür sind, dass eine Aufnahme in den Richtplan nicht erfolgen soll. 	<ul style="list-style-type: none"> Auf dem Gebiet "Uf em Chalt" wird mit privater Initiative ein Projekt vorangetrieben, welches bei der lokalen Bevölkerung auf eine gute Akzeptanz zu stossen scheint. Die Projektinitianten haben im Rahmen einer 1 ½-jährigen Windmessung ein interessantes Stromproduktionspotenzial ermittelt. 	8.5.3
Suisse Eole (7)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Gebiet "Hundsrugge" in Zeiningen zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen oder zumindest gegenüber den Projektinitianten klar aufzuzeigen, welche Kriterien ausschlaggebend dafür sind, dass eine Aufnahme in den Richtplan nicht erfolgen soll. 	<ul style="list-style-type: none"> Für den Standort Zeiningen wurde mit privater Initiative eine ausführliche Windmessung gemacht und ein interessantes Potenzial ermittelt. Der Standort ist sehr gut erschlossen und landschaftlich vorbelastet. Das Projekt scheint bei der lokalen Bevölkerung auf eine gute Akzeptanz zu stossen, wie eine Informationsveranstaltung in der Gemeinde gezeigt hat. 	8.5.3
Suisse Eole (8)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.2 sei wie folgt anzupassen: "Grosse Windkraftanlagen bedürfen einer <u>besonderen, regional (zum Beispiel mit regionalem Sachplan) abgestimmten Grundlage für das gesamte Gebiet in einem kommunalen oder kantonalen Nutzungsplanung. Der Kanton kümmert sich um ein schlankes Planungs- und Genehmigungsverfahren.</u> 	<ul style="list-style-type: none"> Mit der Kaskade kantonaler Richtplan, regionale Planungsgrundlage (z.B. regionaler Sachplan) und kommunale Nutzungsplanung konstruiert der Kanton ein für schweizerische Verhältnisse fast einmalig umfangreiches Verfahren. Ein dreistufiges Verfahren scheint nur dann angemessen, wenn der Kanton den Regionen und Gemeinden einen grossen Ermessensspielraum lässt. Dies ist mit der vorliegenden Planung und angesichts der Voraussetzungen im Kanton (kleine Gemeindeflächen) nicht vorhanden. 	8.5.7

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Suisse Eole (9)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.3 sei wie folgt anzupassen: "Im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans hat eine <u>umfassende angemessene, ausgewogene</u> Interessenabwägung zu erfolgen. Unter anderem ist aufzuzeigen, dass <u>das vorgegebene Produktionsziel im betreffenden Gebiet erreicht wird. im betreffenden Gebiet mindestens 3 gleichartige Windkraftanlagen erstellt werden können. Diese Anlagen sind sodann gleichzeitig zu planen und zu realisieren.</u>" 	<ul style="list-style-type: none"> In einer ausgewogenen Interessenabwägung werden gleichrangige Belange (wie z.B. der Landschaftsschutz) einbezogen, aber nicht höher gewichtet. Es ist sinnvoller, das Minimalziel eines Gebietes aufgrund dessen Produktion zu definieren und die minimale Anlagenzahl nicht mehr vorzuschreiben. Suisse Eole schlägt vor, die minimale Energiemenge bei 5-10 GWh langjähriger Jahresproduktion festzulegen. 	8.2.1 8.5.5
Schweiz. Vereinigung für Sonnenenergie SSES, Regionalgruppe Aargau (1)	<ul style="list-style-type: none"> wie Suisse Eole (1) 		8.5.7
SSES AG (2)	<ul style="list-style-type: none"> wie Suisse Eole (2) 		8.2.4
SSES AG (3)	<ul style="list-style-type: none"> wie Suisse Eole (8) 		8.5.7
SSES AG (4)	<ul style="list-style-type: none"> wie Suisse Eole (9) 		8.2.1 8.5.5
Verein Pro Burg	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Burg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Umfassendes Argumentarium als Beilage zur Eingabe: <ol style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf die Landschaft Auswirkungen auf die Menschen Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt Windenergie löst Energieproblem nicht Ferne Investoren und regionaler Nutzen Nachhaltige Wirtschaftlichkeit fraglich 	8.5.1
WWF Aargau (1)	<ul style="list-style-type: none"> Auf die Festlegung einer Mindestanzahl Windkraftanlagen (WKA) pro Standort, bzw. Beschluss 1.3, sei zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Der WWF Aargau begrüsst grundsätzlich die Errichtung von grösseren Windparks anstelle die gleiche Anzahl WKA verstreut zu erstellen. Insbesondere wenn das bestehende Stromnetz eine einzelne Anlage ohne Ausbau verkraftet und der Einfluss auf die Biodiversität gering ist, sollten jedoch auch Einzelanlagen möglich sein. Die Überprüfung der idealen Windparkgrösse gehört daher ins kommunale Nutzungsverfahren und nicht in die Richtplankriterien. Sofern am Standort keine wesentlichen Gründe gegen eine Staffelung des Baus der Anlagen sprechen, sollte diese ermöglicht werden. 	8.2.2
WWF Aargau (2)	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Festsetzung der Gebiete sei auf die Ungenauigkeit der Windkarte (0.5 m/s) Rücksicht zu nehmen und dementsprechend grosszügigere Gebiete auszuscheiden. 	<ul style="list-style-type: none"> Die vorhandenen Windgeschwindigkeiten können erst durch konkrete Messungen vor Ort bestimmt werden. Eine derart scharfe Abtrennung der Standorte macht daher auf Richtplanebene keinen Sinn. 	8.2.4 8.5.2

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
WWF Aargau (3)	<ul style="list-style-type: none"> Auf die Festsetzung der fünf Windkraftstandorte sei vorerst zu verzichten. Stattdessen seien die zugrundeliegenden Kriterien zu überarbeiten und transparent zu machen. 	<ul style="list-style-type: none"> Der WWF Aargau begrüsst, dass der Kanton Aargau im Richtplan Standorte für grosse WKA festlegen möchte. Dadurch kann über das ganze Kantonsgebiet eine erste Abwägung zwischen der Windenergienutzung und dem Natur- und Landschaftsschutz vorgenommen werden. Die verwendeten Kriterien sind jedoch wenig sinnvoll, wie im Folgenden detaillierter erörtert wird. Der WWF Aargau lehnt daher die Festsetzung der Standorte und die als Grundlage verwendeten Kriterien ab. 	3.2 3.3
WWF Aargau (4)	<ul style="list-style-type: none"> Im Richtplan seien die Gebiete so festzulegen, dass den Gemeinden und Regionen genügend Spielraum offen bleibt, um aufgrund der Windmessungen und den ökologischen Abklärungen optimale Standorte für die einzelnen Anlagen festzulegen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die im Richtplanentwurf aufgeführten Standorte sind derart eng bemessen, dass jegliche Flexibilität fehlt, um auf die detaillierten lokalen Gegebenheiten einzugehen. Eine Optimierung des genauen Standortes der WKA wird verunmöglicht, dies schadet Natur und Umwelt. So wird verhindert, dass beispielsweise auf störungsempfindliche Vogelarten und Fledermäuse oder den kanalisierten Vogelzug Rücksicht genommen werden kann. 	8.2.4 8.5.2
WWF Aargau (5)	<ul style="list-style-type: none"> Bei den Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A sei das Kriterium „hohes Windpotenzial“ durch „ausreichendes Windpotenzial“ zu ersetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> Mit der kostendeckenden Einspeisevergütung legt der Bund bereits ausreichend hohe Hürden betreffend der Windverhältnisse fest, indem ein kostendeckender Betrieb erst ab einer Windgeschwindigkeit von rund 5 m/s in Nabenhöhe (!) ermöglicht wird. Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat deshalb bereits bei der Gesamtrevision des Richtplans am 20. September 2011 die Festlegung einer künstlichen Mindestwindgeschwindigkeit abgelehnt. 	8.5.7
WWF Aargau (6)	<ul style="list-style-type: none"> Die Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A seien so anzupassen, dass Gebiete in BLN-Gebieten nicht als Windkraftstandorte festgesetzt werden. Zudem seien wichtige Zugkorridore von Vögeln von WKA freizuhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> WKA in BLN-Gebieten provozieren weitgehende Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz. So bezeichnet auch die „Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen“ des Bundes BLN-Gebiete als Ausschlussgebiete im nationalen Interesse. Zwar besteht die Möglichkeit einer Interessensabwägung, jedoch ist es unangemessen solche Standorte in die Positivplanung im Richtplan aufzunehmen. 	8.3 8.5.6

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
WWF Aargau (7)	<ul style="list-style-type: none"> Die Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A seien so anzupassen, dass Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung nur ausgeschlossen werden, wenn durch die WKA tatsächlich eine wesentliche, über den Zeitraum der Errichtung andauernde Beeinträchtigung des Schutzzieles zu erwarten ist. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Schutzziele der einzelnen Gebiete sind vielfältig. Es muss daher nicht in jedem Fall davon ausgegangen, dass die Funktion eines Schutzgebietes durch eine Windenergieanlage beeinträchtigt wird. Naturschutzgebiete sind daher nur dann auszuschliessen, wenn tatsächlich von einer (anhaltenden) Beeinträchtigung auszugehen ist. Genauso wie (berechtigterweise) auch ausserhalb der Schutzgebiete Abklärungen betreffend allfällige Auswirkungen auf Fauna und Flora verlangt werden, sollte auch innerhalb der Schutzgebiete eine differenzierte Betrachtung möglich sein. 	8.2.4
WWF Aargau (8)	<ul style="list-style-type: none"> wie birdlife aargau (6) 		8.5.7
Firmen			
AEW Energie AG (1)	<ul style="list-style-type: none"> Planungsgrundsatz A sei wie folgt anzupassen: "Windkraftanlagen sollen an Standorten, die über <u>gute ausreichende</u> Windverhältnisse verfügen (...) konzentriert werden." 	<ul style="list-style-type: none"> Mit der KEV legt der Bund bereits ausreichend hohe Hürden betreffend der Windverhältnisse fest, indem ein kostendeckender Betrieb erst ab einer Windgeschwindigkeit von rund 5 m/s in Nabenhöhe ermöglicht wird. Der Aargauer Grosse Rat hat deshalb am 20.9.2011 bereits die Festlegung einer künstlichen Mindestgeschwindigkeit abgelehnt. Mit den vorgeschlagenen Messkriterien (5m/s auf 50 m) würde indirekt wiederum eine künstliche Mindestgeschwindigkeit eingeführt. 	8.5.7
AEW Energie AG (2)	<ul style="list-style-type: none"> Die Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A seien so anzupassen, dass Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Schutzziele der einzelnen Naturschutzgebiete sind vielfältig. Es muss daher nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass der Schutzzweck bzw. das Schutzziel durch eine Windenergieanlage nicht erreicht werden kann. 	8.2.4
AEW Energie AG (3)	<ul style="list-style-type: none"> Der Perimeter des Gebiets "Lindenberg" sei an den Perimeter des Raumes für Windpärke "Lindenberg Ost" gemäss regionalem Konzept "Windenergie Lindenberg" anzugleichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Grundlage für das regionale Konzept war ein breit abgestütztes Planungsverfahren. Das regionale Konzept basiert auf einer detaillierten Gebietsanalyse, welches Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete sowie Schutzkonzepte von anerkannten Interessensgruppen bereits mit einbezieht. Die im Richtplan vorgeschlagenen Gebiete werden in der derzeitigen Auslegung so klein, dass der Gemeinde Beinwil Freiamt im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens kaum mehr Spielraum bleibt, um optimale Standorte für die einzelnen Anlagen festzulegen. Eine ausgewogene Nutzungsplanung mit der Berücksichtigung sämtlicher Interessen wird verunmöglicht. Mit der gegenüber der aktuellen Richtplan-Version deutlich restriktiveren Planung bezüglich der Gebietsgrösse, wird den aufbauenden Planungen die Grundlage entzogen. 	8.5.2

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
AEW Energie AG (4)	<ul style="list-style-type: none"> Der Aargauer Perimeter des Gebiets "Burg" sei bis zum südlichen Ende des im Richtplan des Kantons Solothurn ausgeschiedenen Gebiets für Windenergienutzung auszudehnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die zurzeit noch laufende Windmessung im Gebiet Burg in Kienberg, welche sich ca. in der Mitte des Solothurner Gebietes für Windenergienutzung befindet zeigt bereits sehr gute Zwischenresultate. Mit dem Einbezug der Waldgebiete wird es auf Oberhöfer Seite möglich sein, mehr als eine Windkraftanlage im Kanton Aargau zu platzieren. 	8.2.4 8.5.2
AEW Energie AG (5)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Gebiet zeigt erhebliches Potenzial für die Windenergienutzung auf. 	8.5.3
AEW Energie AG (6)	<ul style="list-style-type: none"> Der Perimeter des Gebiets "Heitersberg" sei auszudehnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Potenzial gemäss Windpotenzialkarte im aktuellen Richtplan. 	8.2.4 8.5.2
AEW Energie AG (7)	<ul style="list-style-type: none"> Anstelle der Anzahl Anlagen sei ein Mindestenergieertrag pro Gebiet von 10 GWh pro Jahr einzuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> Ab diesem minimalen Produktionsziel soll das Interesse der Windenergieproduktion gegeben sein und kann nicht niedriger gewichtet werden als das Interesse des Landschaftsschutzes. Den Ansatz, Produktionsziele vorzugeben, verfolgen beispielsweise bereits die Kantone Fribourg und Wallis. 	8.2.1 8.5.5
Axpo Holding AG (1)	<ul style="list-style-type: none"> Die räumliche Festlegung von Gebieten zur Windkraftnutzung im kantonalen Richtplan wird ausdrücklich begrüsst. 	<ul style="list-style-type: none"> Mit Blick auf die Energiestrategie 2050 des Bundes, die ebenfalls eine Ausscheidung von Gebieten zur Nutzung der erneuerbaren Energien auf kantonaler Ebene vorsieht, kommt dem Energiekanton Aargau eine vorbildhafte Bedeutung zu. 	-
Axpo Holding AG (2)	<ul style="list-style-type: none"> Es würde eine grosszügigere Festlegung der für die Windkraftnutzung geeigneten Gebiete begrüsst. 	<ul style="list-style-type: none"> Die erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050, die einen künftigen Beitrag der Windkraft an die Stromversorgung von immerhin 4.26 TWh vorsieht, scheint durch die Festlegung von einigen wenigen, kleinen Gebieten in Frage gestellt. 	8.2.4 8.5.2
bieli CDS	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Burg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der Landschaft mit negativen Folgen für den Wert der firmeneigenen Immobilien. Ungenügende Windverhältnisse. Rein kommerzielle Interessen als Beweggründe. 	8.5.1
Brunner Zimmerei Holzbau GmbH	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Windpotenzial und Wirtschaftlichkeit gegeben. Vorbelastung der Landschaft durch Hochspannungsleitungen. Beitrag zur regionalen Produktion von erneuerbaren Energien. Förderung des einheimischen Gewerbes. 	8.5.3
Centralschweizerische Kraftwerke AG CKW	<ul style="list-style-type: none"> wie AEW Energie AG (3) 		8.5.2

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Einfache Gesellschaft Windrad uf em Chalt (1)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Gemäss Windmessung über 1½ Jahre haben wir schon auf 100m Höhe 1043 kWh/m² Rotorfläche. Die Energieverordnung vom 1.9.12 fordert 450 kWh/m². Die geforderten Abstände zu Wohnhäusern können eingehalten werden. Mindestens 3 Anlagen können realisiert werden. Das Gebiet ist bereits mit 2 Hochspannungsleitungen "verunstaltet", das Landschaftsbild wird also nur unwesentlich beeinflusst. Fledermausmessung von Andreas Beck und Vogelgutachten der Vogelwarte Sempach legen keine grundsätzlichen Hindernisse in den Weg. 	8.5.3
Einfache Gesellschaft Windrad uf em Chalt (2)	<ul style="list-style-type: none"> In einem Gebiet, in dem mindestens 3 Windenergieanlagen erstellt werden können, soll auch eine erste Anlage einzeln gebaut werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> Um die Bevölkerung nicht mit einem Riesenprojekt zu überfallen, soll in einem Gebiet, in dem grundsätzlich mehrere Anlagen möglich wären, eine erste Windenergieanlage einzeln erstellt werden dürfen. Die Bevölkerung soll entscheiden können, ob sie weitere Anlagen tolerieren will. 	8.2.2
Einfache Gesellschaft Windrad uf em Chalt (3)	<ul style="list-style-type: none"> Anstelle der Anzahl Anlagen sei ein Mindestenergieertrag pro Gebiet von 5 GWh pro Jahr einzuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist sinnvoller, ein verbindliches Produktionsziel pro Nutzgebiet zu definieren als eine Mindestanzahl an Anlagen. Wie viele Anlagen realisiert werden um das vorgegebene Produktionsziel zu erreichen, sollte den Planern und der Gemeinde überlassen werden. Die Erfahrung zeigt zudem, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung stark erhöht werden kann, wenn zuerst nur eine Anlage gebaut wird und nach einiger Zeit erst ein Ausbau stattfindet. 	8.2.1 8.5.5
EPB	<ul style="list-style-type: none"> Es sei eine Windzone Region Staffelbach, Attelwil, Wiliberg einzuführen und grosszügig zu umreissen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinderäte Staffelbach und Attelwil haben sich klar für eine Windzone ausgesprochen. Der Gemeinderat Wiliberg ist nicht grundsätzlich gegen Windenergieanlagen, will aber bei der Standortwahl mitreden können. Dazu ist die Windzone genügend gross zu halten, um die Standortwahl in Absprache mit der Bevölkerung optimieren zu können. 	8.5.3
IBAAarau Strom AG (1)	<ul style="list-style-type: none"> wie AEW Energie AG (1) 		8.5.7
IBAAarau Strom AG (2)	<ul style="list-style-type: none"> wie AEW Energie AG (2) 		8.2.4
IBAAarau Strom AG (3)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine durch die IBAAarau AG mitfinanzierte Windmessung zeigt Potenzial für die Windenergienutzung mittels grosser Windkraftanlagen auf. 	8.5.3
IBAAarau Strom AG (4)	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Interessenabwägung im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans sei unter anderem aufzuzeigen, dass ein Produktionsziel von 10 GWh pro Jahr im betreffenden Gebiet erreicht wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Ab diesem minimalen Produktionsziel soll das Interesse der Windenergieproduktion gegeben sein und kann nicht niedriger gewichtet werden als das Interesse des Landschaftsschutzes. Den Ansatz, Produktionsziele vorzugeben, verfolgen beispielsweise bereits die Kantone Fribourg und Wallis. 	8.2.1 8.5.5

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
IBAAarau Strom AG (5)	<ul style="list-style-type: none"> In den im Richtplan ausgewiesenen Gebieten sei das Interesse der Windenergieproduktion als hohes Interesse zu werten. 	<ul style="list-style-type: none"> In einer ausgewogenen Interessenabwägung werden gleichrangige Belange (wie z. B. der Landschaftsschutz) einbezogen, aber nicht höher gewichtet. In einer im Richtplan ausgewiesenen Zone zur Nutzung der Windenergie soll die Windenergienutzung aus reinen Kriterien des Landschaftsschutzes nicht verunmöglicht werden können. 	8.5.7
Luventa GmbH	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Gebiet "Hochrüti" in Kirchleerau zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Projekt ist weit fortgeschritten. Das erforderliche Windpotenzial ist nachgewiesen. Es liegen positive Stellungnahmen der vier betroffenen/umliegenden Gemeinden (Kirchleerau, Moosleerau, Schmiedrued, Triengen LU) und der Anrainer vor. Die Anbindung an das Mittelspannungsnetz des AEW ist vorgeprüft und wird als gut machbar taxiert. Zwei Anlagen sind auf Hochrüti möglich, eine dritte auf Gemeindegebiet Triengen LU. 	8.5.3
Mittelland Windenergie GmbH (1)	<ul style="list-style-type: none"> Das Gebiets Heitersberg sei über den ganzen Hügelzug auszuweiten. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Standort Heitersberg ist gemäss anerkannten Windmessungen der beste im Kanton Aargau. Der beste Standort sollte nicht schon zu Beginn eingeschränkt werden. Es gibt noch viele Kriterien, die während des Planungs- und Baugesuchsprozesses das Gebiet einschränken. 	8.2.4 8.5.2

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Mittelland Windenergie GmbH (2 / 13 / 14)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Standort des Projekts Heitersberg / Remetschwil, Koordinaten x=668883, y= 251022 ist wieder in das Gebiet Heitersberg aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Dieser Standort ist der best abgeklärteste des Kantons, von Ortsansässigen initiiert und vorangetrieben. • Alle verlangten Gutachten wurden bereits erstellt, alle Auflagen erfüllt. • Gemäss Pressemitteilung betrachtet der Regierungsrat aufgrund von Windmessungen den Standort Heitersberg grundsätzlich als geeignet für Windkraftanlagen. Im Rahmen eines regionalen Sachplans oder eines kantonalen oder kommunalen Nutzungsplans könne die Landschaftsschutzzone angepasst und damit die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen werden. • Uns wurde empfohlen, den Richtplan abzuwarten. Das kann doch nicht sein, dass bestehende Projekte mit Scheinargumenten ausgeschlossen werden. Das wäre eine Verzögerungs- und Verhinderungstaktik; das wäre des Energie- und Kulturkantons Aargau nicht würdig. • Es wurde eine Mindestwindgeschwindigkeit so gewählt, dass das Gebiet im Vergleich zur Behördenvernehmlassung weiter eingeengt und verkleinert wurde. Das widerspricht aber ganz klar dem Beschluss des Grossen Rates von 2011, gänzlich auf eine Mindestwindgeschwindigkeit zu verzichten. • Es ist rechtlich sehr fragwürdig, ob eine kantonale Vorschrift die Erstellung von Windenergieanlagen verhindern darf, wenn diese durch die KEV durch Swissgrid nach Bundesgesetz gefördert werden! Unser Projekt wurde geprüft und als förderungswürdig auf die KEV-Warteliste aufgenommen. Voraussichtlich wird der Kostendeckel für die Windenergie im Januar 2013 geöffnet. Dann erhalten die Projekte auf der Warteliste einen positiven Entscheid. 	8.2.4 8.5.2
Mittelland Windenergie GmbH (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Wo Windgebiete in den Richtplan aufgenommen werden, sei der kantonale Landschaftsschutz aufzuheben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Windenergie ist von nationalem Interesse. Windenergie hat gegenüber Landschaftsschutz Vorrang, so Bundesrätin Leuthard. • Nach der kommunalen Richtplanung, d.h. nach einem Entscheid an der Gemeindeversammlung, soll das Verbandbeschwerderecht nachträglich nicht wieder diesen Entscheid rückgängig machen können. 	8.3
Mittelland Windenergie GmbH (4)	<ul style="list-style-type: none"> • Wo Windgebiete in den Richtplan aufgenommen werden, sei der Waldschutz aufzuheben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nur so kann eine grössere Planungssicherheit gewährleistet werden. • Naturschutzgebiete können mit der Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung am Standort am besten geschützt werden. 	8.3 8.5.6

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Mittelland Windenergie GmbH (5)	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Naturschutzzone soll kein Ausschlusskriterium für Windenergienutzung sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Windenergie ist die ökologischste Stromproduktion gemäss PSI, sie schützt somit Natur und Landschaft. • Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für den geplanten Standort der bessere Schutz. 	8.2.4
Mittelland Windenergie GmbH (6)	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Aargauer Definition "Windpark" und die Forderung dazu, mindesten 3 Windenergieanlagen gleichzeitig zu planen und zu realisieren sei zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Viele gute Standorte für 1 oder 2 Windenergieanlagen werden nicht genutzt. Aber bereits 1 Anlage kann den Verbrauch einer Gemeinde decken! • Die vorgeschlagenen Windparkzonen sind so klein, dass erfahrene Windparkplaner zweifeln, ob diese Gebiete überhaupt noch das Erstellen von 3 Anlagen zulassen • Die Anlagenzahl soll den Investoren überlassen werden. Nur so kann auch eine gute Verträglichkeit des Projektes und somit die Akzeptanz gesichert werden. 	8.2.2
Mittelland Windenergie GmbH (7)	<ul style="list-style-type: none"> • Windparkgebiete seien durch Windenergiegebieten zu ersetzen. In diesen Gebieten soll die Windenergienutzung vor dem Landschaftsschutz Vorrang haben. Diese sollen auch Einzelanlagen beinhalten können. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anlagen Anzahl ist nicht massgebend für den Stromertrag, sondern die Länge der Rotoren. Hier wird der Stromertrag vervielfacht. • Eine UVP Prüfung sichert auch bei Einzelanlagen dass den Umweltaspekten genügend Gewicht beigegeben wird. 	8.5.7
Mittelland Windenergie GmbH (8)	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Projekte für die Windenergienutzung im Kanton seien wohlwollend zu begleiten. Die Anhörung darf nicht zur Farce werden. Bestehende Projekte müssen geschützt werden. Sie sind in Windenergiegebiete mit besserer Planungssicherheit aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Existenz eines Investors beweist die Wirtschaftlichkeit des Projekts. • Es darf nicht sein, dass während eines Projektes die Kriterien (bei uns sogar mehrmals) geändert werden, so dass das Projekt schliesslich verhindert wird. • Am Heitersberg haben die Initianten während des ganzen Projektes von Seiten des Kantons und der Gemeinde zur Projektrealisierung immer positive Stellungnahmen erhalten. Einzig eine Ausnahmegewilligung betreffend der Zone wurde nicht erteilt. Unser Projekt ist baureif. Es jetzt abzuwürgen ohne Kostenentschädigung, ist nicht gerecht. 	8.5.7
Mittelland Windenergie GmbH (9 / 27)	<ul style="list-style-type: none"> • Auf eine Vorgabe "Hohes Windpotenzial" und auf eine Mindestwindgeschwindigkeit als Ausschlusskriterium sei zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Vorgabe zu machen ist überflüssig. Die Existenz eines Investors beweist die Wirtschaftlichkeit. Diese hängt von vielen Faktoren ab: Kaufpreis der Windenergieanlage, Wahl der passenden Anlage, Erschliessungskosten, Vorgaben zur UVP, Windprofil, Rauigkeit, Luftdichte, Windgeschwindigkeit, Steuern, Abgaben, Versicherungen, Zinsen, Betriebskosten, Stromerlös pro produzierte kWh etc. Die Windgeschwindigkeit ist also nur einer von vielen Faktoren. Der Erlös ist sicher gerade so wichtig. Windstrom ist sehr gefragt, weil er vorwiegend im Winter anfällt, wo wir schon heute Stromengpass haben und bereits vom Ausland Strom importieren müssen. 	8.5.7

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Mittelland Windenergie GmbH (10)	<ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinden Gebenstorf, Birmenstorf, Baden, Fislisbach, Neuenhof, Oberrohrdorf, Killwangen, Spreitenbach, Remetschwil und Bellikon seien in das Gebiet Heitersberg mit einzubeziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Messung auf dem Heitersberg hat die besten Windpotenzialergebnisse im Kanton. Die vom Kanton vorgeschlagenen Gebiete sollten grösser gewählt werden, denn die nachgelagerte kommunale Planung wird diese einengen, Weiter können die Gebiete durch die Windenergieanlageplaner selbst eingeschränkt werden oder es ist möglich, dass ein Teil durch die UVP Prüfung wegfällt. 	8.2.4 8.5.2
Mittelland Windenergie GmbH (11)	<ul style="list-style-type: none"> Auf das Kriterium "Keine Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung ist zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Soweit für die Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Pflicht ist, ist auf dieses Ausschlusskriterium zu verzichten. Denn in einer UVP werden alle Aspekte der Umweltbeeinflussung am Standort genau untersucht. 	8.2.4
Mittelland Windenergie GmbH (12)	<ul style="list-style-type: none"> Auf das Kriterium "Abstand zu Mischzonen mindestens 300 Meter" sei zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Was die Bezeichnung "Mischzone" beinhaltet ist nirgends erläutert. Deshalb Streichung. 	8.5.7
Mittelland Windenergie GmbH (15)	<ul style="list-style-type: none"> Windenergienutzung soll auf kantonaler Ebene Vorrang vor Landschaftsschutz haben. Es soll also kein Ausschlusskriterium und auch kein Eventualkriterium sein. Die LKB seien für die Nutzung von Windenergie zu öffnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Landschafts"bild"schutz geniesst mit dem Verbandsbeschwerderecht beinahe uneingeschränkte Freiheit zur Verzögerung ja zur Verhinderung von Windstromprojekten. Diese Kreise schrecken selbst nicht vor einem Beschluss an der Urne zurück. Ein vom Stimmvolk gutgeheissenes Projekt kann im nachgelagerten Bewilligungsprozess durch Einsprachen wieder verhindert werden. 	8.3
Mittelland Windenergie GmbH (16)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.2 sei wie folgt anzupassen: <u>"Grosse Windkraftanlagen bedürfen einer besonderen, regional (zum Beispiel mit regionalem Sachplan) abgestimmten Grundlage für das gesamte Gebiet in einem kommunalen oder kantonalen Nutzungsplan. Der Kanton kümmert sich um ein schlankes Planungs- und Genehmigungsverfahren."</u> 	<ul style="list-style-type: none"> Es macht keinen Sinn bereits jetzt schon Zuweisungen für die Zuständigkeiten zu definieren, so lange die detaillierten Planungs- und Bewilligungsgrundlagen noch nicht bekannt sind. 	8.5.7
Mittelland Windenergie GmbH (17 / 19)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.3 sei wie folgt anzupassen: <u>"Im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans hat eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen. Unter anderem ist aufzuzeigen, dass im betreffenden Gebiet mindestens 3 gleichartige Windkraftanlagen erstellt werden können. Diese Anlagen sind sodann gleichzeitig zu planen und zu realisieren. Im Rahmen einer Nutzungsplanung hat eine angemessene, ausgewogene Interessenabwägung zu erfolgen."</u> 	<ul style="list-style-type: none"> Es braucht keine Angaben über die minimale Anzahl von Anlagen oder das minimale Produktionsziel. Denn der Investor und die Planer entscheiden, welche minimale und maximale Windenergieanlagendichte in einem Gebiet sinnvoll ist. Es darf nicht Aufgabe des Staates sein, über die Wirtschaftlichkeit eines Projekts (und somit über die Anlagenzahl) Vorgaben zu machen. Das soll dem freien Markt und den Unternehmen überlassen bleiben. Auch Einzelanlagen können wirtschaftlich Sinn machen. Auch hier sind grosse, hohe Anlagen mit grossem Rotor gegenüber kleineren vorzuziehen. 	8.2.2

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
Mittelland Windenergie GmbH (18 / 20 / 23)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.4 sei ersatzlos zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Erschliessung eines Anlagestandorts wird in der Regel immer über das bestehende Strassennetz erfolgen. Die Erschliessungskosten sind ein Faktor für die Wirtschaftlichkeit eines Projekts. Mit neuen Transportmitteln für Windenergieanlagen konnten die Minimalanforderungen für die Transportwege um ein Vielfaches reduziert werden. Es genügen heute bereits Feldwege. 	8.5.7
Mittelland Windenergie GmbH (21)	<ul style="list-style-type: none"> Es wird eine positive Einstellung des Kantons Aargau zur Nutzung von Windenergie beantragt. 	<ul style="list-style-type: none"> Windenergieanlagen sind bereits heute sehr energieeffizient und technologisch ausgereift. Windenergie weist eine sehr gute Ökobilanz aus. Windstrom ist Winterstrom. 	8.5.7
Mittelland Windenergie GmbH (22)	<ul style="list-style-type: none"> Es wird beantragt, dass der Kanton Aargau erneuerbare Energien fördert und für entsprechende gute Rahmenbedingungen sorgt. Dazu seien genügend grosse Gebiete für die Nutzung von Windenergie auszuscheiden. 	<ul style="list-style-type: none"> energieAARGAU, Leitsatz 7: Der Kanton Aargau fördert erneuerbare Energien und die effiziente Energieanwendung. 	3.2
Mittelland Windenergie GmbH (24)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei sicherzustellen, dass Projektplaner von bestehenden Projekten bei der Erstellung der "Kriterienliste für Windkraftanlagen" miteinbezogen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Diese Liste wurde vom Regierungsrat am 29.08.2012 zur Kenntnis genommen. Leider ist diese Liste nicht Bestandteil der Vernehmlassung. Aus diesem Grund wird gefordert, dass Projektplaner miteinbezogen werden. Dadurch kann der Kanton vom Wissen der Branche profitieren. Es wird so auch mehr Projektsicherheit für bestehende Projekte garantiert. 	Nicht Gegenstand der Vorlage
Mittelland Windenergie GmbH (25)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei ein klares Ausbaziel für Windenergie zu definieren: Bis in 5 Jahren 5% Windstrom, bis in 10 Jahren 10% Windstrom, bis in 20 Jahren 20 % Windstrom. 	<ul style="list-style-type: none"> Nur so sind Zielvorgaben überprüfbar. Nur so wird die Förderung der Windenergie wirklich angegangen und nicht weiter auf Zeitgewinn gespielt. So werden Politiker verpflichtet – ein Aussitzen der Amtsdauer ohne Resultat kann künftig verhindert werden. 	8.5.7
Mittelland Windenergie GmbH (26)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Gebiet "Sänneberg" in der Gemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Stellungnahme des Gemeinderats Oberrohrdorf im Rahmen der Behördenvernehmlassung darf nicht so stark gewichtet werden, dass eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen wird. 	8.5.3
New Energy Scout GmbH (1)	<ul style="list-style-type: none"> Wesentlich für die Beurteilung eines Anlagenstandorts sei nicht die mittlere zu erwartende Windgeschwindigkeit, sondern die mittlere zu erwartende Energieproduktion. 	<ul style="list-style-type: none"> Die mittlere Windgeschwindigkeit ist nur einer von mehreren Parametern, die die Produktivität eines Windkraftstandortes bestimmen. 	8.5.7
New Energy Scout GmbH (2)	<ul style="list-style-type: none"> Anstelle von mindestens 3 Anlagen pro Gebiet sei ein Mindestenergieertrag von 7 GWh pro Jahr zu verlangen. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine Vorgabe bezüglich des mindestens zu erwartenden Energieertrags ist zielführender und offener für Technologieentwicklungen und standortangepasste Lösungen. 	8.2.1 8.5.5
New Energy Scout GmbH (3)	<ul style="list-style-type: none"> Das Erfordernis von mindestens 3 Anlagen pro Gebiet sei zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr, dass dieses Kriterium dazu führt, dass nicht die besten und ergiebigsten Windkraftanlagen gewählt werden können, sondern Anlagentypen verwendet werden müssen, welche die Mindestanforderung von 3 Anlagen erfüllen können. 	8.2.2

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
New Energy Scout GmbH (4)	<ul style="list-style-type: none"> • Es sei auf den rechnerischen Nachweis für kleine Windkraftanlagen zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ein rechnerischer Nachweis der Standortgüte für Anlagenstandorte <30m mit Hilfe einer regionalen Windkarte ist mit einer grossen Unsicherheit behaftet. Schon alleine die Windkarte hat eine Unsicherheit von +/- 0.5 m/s in grösserer Höhe. In bodennahen Luftschichten wird das Windpotential massiv durch lokale Hindernisse oder Beschleunigungseffekte beeinflusst, die nicht mit einer regionalen Windmodellierung ausreichend präzise dargestellt werden kann. 	8.5.7
New Energy Scout GmbH (5)	<ul style="list-style-type: none"> • Auf das Kriterium "keine Grundwasserschutzzone 2" sei zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gefährdungspotenzial einer Windkraftanlagenbaustelle ist gering, die verwendeten Materialien sind bekannt und problemlos. 	8.5.7
New Energy Scout GmbH (6)	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kriterium „hohes Windpotenzial" sei zu ersetzen durch „wirtschaftlich ausreichendes Windpotenzial". 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht nur der Wind ist entscheidend, sondern auch der Abnahmepreis für den Strom, die Voraussetzungen bezüglich Infrastruktur und die Zinssätze auf dem Kreditmarkt. 	8.5.7
New Energy Scout GmbH (7)	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet "Burg" sei zu erweitern. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Limitierung des Gebiets mit einer gewählten Mindestwindgeschwindigkeit macht keinen Sinn. Eine Eingrenzung kann sehr wohl noch auf Stufe Nutzungsplanung erfolgen. Kein Planer, Investor oder Betreiber wird unwirtschaftliche Standorte am Leben erhalten. 	8.2.4 8.5.2
New Energy Scout GmbH (8)	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet "Heitersberg" sei zu erweitern. 	<ul style="list-style-type: none"> • wie New Energy Scout GmbH (7) 	8.2.4 8.5.2
New Energy Scout GmbH (9)	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet "Lindenberg" sei zu erweitern. 	<ul style="list-style-type: none"> • wie New Energy Scout GmbH (7) 	8.5.2
New Energy Scout GmbH (10)	<ul style="list-style-type: none"> • Das Erfordernis eines Sachplans sei zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Verfahren in der Schweiz und speziell im Aargau für die Errichtung ist schon jetzt lang und anforderungsreich. Ein zusätzlicher Sachplan verkompliziert das Verfahren erneut und kann zu grossen zeitlichen Verzögerungen führen. 	8.5.7
New Energy Scout GmbH (11)	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss 1.4 sei zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Erschliessung über bestehende Wege ist in der Regel die günstigste Möglichkeit. Ohne zwingende Veranlassung wird kein Planer für teures Geld neue Wege bauen, 	8.5.7
ps bauberatung (1)	<ul style="list-style-type: none"> • Es sei das Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet entspricht Planungsgrundsatz A. • Anforderungen der Energieverordnung erfüllt. • Nutzen für das regionale Gewerbe. • Positive Einstellung der Bevölkerung. 	8.5.3

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
ps bauberatung (2)	<ul style="list-style-type: none"> Anstelle der Anzahl Anlagen sei ein Mindestenergieertrag pro Windzone (5 GWh pro Jahr) einzuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> Dadurch wird gefördert, dass grössere Windräder gebaut werden können und somit das Windpotential besser ausgenutzt werden kann. Der optische Einfluss wegen der kleineren Drehzahl von grösseren Windrädern wird vermindert. Es kann eine optimale Anpassung der einzelnen Standorte zusammen mit den Anwohnern erreicht werden. Neue Technologien vor allem in Bezug auf Vogel- und Fledermausschutz sind möglich. 	8.2.1 8.5.5
REnInvest SA (1)	<ul style="list-style-type: none"> wie AEW Energie AG (1) 		8.5.7
REnInvest SA (2)	<ul style="list-style-type: none"> wie AEW Energie AG (2) 		8.2.4
REnInvest SA (3)	<ul style="list-style-type: none"> wie AEW Energie AG (3) 		8.5.2
REnInvest SA (4)	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans habe eine angemessene, ausgewogene Interessenabwägung zu erfolgen. Unter anderem sei aufzuzeigen, dass das vorgegebene Produktionsziel von 7 GWh pro Jahr im betreffenden Gebiet erreicht wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Ab diesem minimalen Produktionsziel soll das Interesse der Windenergieproduktion gegeben sein und kann nicht niedriger gewichtet werden als das Interesse des Landschaftsschutzes. Den Ansatz, Produktionsziele vorzugeben, verfolgen beispielsweise bereits die Kantone Fribourg und Wallis. 	8.2.1 8.5.5
REnInvest SA (5)	<ul style="list-style-type: none"> wie IBAarau Strom AG (5) 		8.5.7
vento ludens suisse GmbH (1)	<ul style="list-style-type: none"> wie AEW Energie AG (1) 		8.5.7
vento ludens suisse GmbH (2)	<ul style="list-style-type: none"> wie AEW Energie AG (4) 		8.2.4 8.5.2
Private			
55 Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Potenzial und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen. Förderung des einheimischen Gewerbes (u.a. mit Türmen aus Holz), Chance für die Region. Beitrag zur Gewinnung von erneuerbaren Energien. Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen. Positive Einstellung der Bevölkerung. 	8.5.3
36 Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Burg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung einer intakten Jura-Landschaft, die durch den geringen Energiegewinn nicht gerechtfertigt ist. Gefährdung der Trinkwasserversorgung. Schädliche Wirkungen auf Menschen und Fauna. Schattenwurf. Beanspruchung von Wald. Wirtschaftlichkeit fragwürdig. Argumentarium des Vereins Pro Burg. 	8.5.1

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
31 Privatpersonen (1)	<ul style="list-style-type: none"> Das Kriterium „hohes Windpotenzial“ sei zu streichen und mit „genügendem Windpotenzial“ zu ersetzen. Auf eine Mindestwindgeschwindigkeit als Ausschlusskriterium sei zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Im Kanton Aargau ist es heute technisch möglich in Gebieten mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 4 m/s auf 50m über Grund kostendeckend Windenergie zu nutzen. Bei der Auswahl der Gebiete wurde eine massiv höhere Windgeschwindigkeit vorausgesetzt. Das entspricht nicht den Gesetzen der freien Marktwirtschaft. Der Grosse Rat hat die Forderung nach einer Mindestwindgeschwindigkeit im 2011 bereits abgelehnt. 	8.5.7
dito (2)	<ul style="list-style-type: none"> Das Kriterium „Eignung für Windpark“ sei zu streichen und mit „Eignung für grosse Windenergieanlagen“ zu ersetzen. Es seien auch Gebiete für kleinere Windparks mit 2 Anlagen und Einzelanlagen zu bezeichnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Forderung „Windpark“ (mindestens 3 Anlagen pro Gebiet) kontrahiert mit den Platzverhältnissen im Kanton. Es gibt aber einige Gebiete, die gute, wirtschaftliche Voraussetzungen für die Erstellung von einzelnen Windenergieanlagen aufweisen. 	8.5.7
dito (3)	<ul style="list-style-type: none"> Das Kriterium „keine Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung“ sei zu streichen und mit „in Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung mit Auflage einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ zu ersetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Schutzwürdigkeit kann durch die Forderung nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet werden. Ein Ausschluss aller Naturschutzgebiete ist zu restriktiv. 	8.2.4
dito (4)	<ul style="list-style-type: none"> Das Kriterium „keine Grundwasserschutzzonen 1 und 2“ sei ersatzlos zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Notwendigkeit eines Ausschlusses ist nicht ersichtlich. 	8.5.7
dito (5)	<ul style="list-style-type: none"> Es seien die folgenden Zielvorgaben einzuführen: Bis in 5 Jahren 5% Windstrom, bis in 10 Jahren 10% Windstrom, bis in 20 Jahren 20 % Windstrom. 	<ul style="list-style-type: none"> Es sind prozentuale Anteile am Stromverbrauch des Kantons zu formulieren. Nur so kann geprüft werden, ob und wie die vorgegebenen Ziele erfüllt werden. 	8.5.7
dito (6)	<ul style="list-style-type: none"> In Planungsgrundsatz A sei das Wort „konzentriert“ durch „gebaut“ zu ersetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Text sollte auch für Einzelanlagen angewendet werden können. 	8.5.7
dito (7)	<ul style="list-style-type: none"> Das Gebiet "Heitersberg" sei über den ganzen Hügelzug auszubreiten. 	<ul style="list-style-type: none"> Nur so wird den nachgelagerten Planungen genügend Spielraum geboten. Die Pionieranlage Heitersberg/Remetschwil wird so Bestandteil des Gebiets. Das verspricht den privaten Projektanten, welche bereits mehrere hunderttausend Franken in das Projekt investiert haben, mehr Planungssicherheit. 	8.2.4 8.5.2
dito (8)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.2 sei wie folgt neu zu formulieren: "Der Kanton entwickelt zusammen mit den Initianten der Windenergienutzung ein schlankes Planungs- und Genehmigungsverfahren. Baugesuche werden über eine zentrale Koordinationsstelle beim Kanton abgewickelt." 	<ul style="list-style-type: none"> Der alte Text ist eine unnötige Vorgabe. Der Miteinbezug von Initianten stellt sicher, dass keine unmöglichen planerischen Vorgaben definiert werden. Der Kanton kann so von Sachwissen profitieren. 	8.5.7
dito (9)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.3 sei ersatzlos zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Beschluss ist eine unnötige Vorgabe. 	8.5.7

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
dito (10)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.4 sei ersatzlos zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Beschluss ist nicht mehr nötig. Die technischen Entwicklungen machen es möglich, dass in der Regel auf einen Aus- und Zubau von Strassen und Wegen verzichtet werden kann, was sich auch positiv auf Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auswirkt. 	8.5.7
12 Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Heitersberg zu verzichten 	<ul style="list-style-type: none"> Nähe zu Naturschutzgebiet und Wohngebiet. Beeinträchtigung von Naherholungsgebiet, Wald und Lebensraum von Tieren. Schlechte Wirtschaftlichkeit. Zusätzlicher Lärm bei Vorbelastung durch Fluglärm. Schattenwurf durch Rotorblätter. Bedrohung durch abgebrochene Rotorflügel. 	8.5.1
11 Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> Anstelle der Anzahl Anlagen sei ein Mindestenergieertrag pro Windzone (5 GWh pro Jahr) einzuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> Dadurch wird einerseits gefördert, dass grössere Windräder gebaut werden, und so das Windpotential besser ausgenutzt wird, der optische Einfluss wegen der kleineren Drehzahl vermindert wird („es dreht sich langsamer“) und andererseits die optimalere Anpassung der einzelnen Standorte zusammen mit den Anwohnern erreicht werden kann. 	8.2.1 8.5.5
8 Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> Es sei im Aargau generell auf den Bau von Windkraftanlagen zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine ausreichenden Windverhältnisse. Schlechte Wirtschaftlichkeit. Verschandelung der Landschaft. Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten. Lärmbelastung. Keine ausreichenden Speicher für die Windenergie. 	3.2 3.3
3 Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Lauberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung einer intakten Jura-Landschaft, die durch den geringen Energiegewinn nicht gerechtfertigt ist. Vorbelastung durch 3 KKW, Zwilag und Anflugschneise. Bessere Alternativen vorhanden (Photovoltaik, Geothermie). 	8.5.1
3 Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf das Gebiet Wessenberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> BLN-Gebiet. Mandach mit Ortsbild von nationaler Bedeutung. Konflikt mit REK Zurzibiet. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes allgemein. Zu kleine Abstände zu den Siedlungen. 	8.5.1
3 Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> Es sei auf die Gebiete Wessenberg und Lauberg zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Windpotenzial ungenügend. Jurapark. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes allgemein. Kritisch in Bezug auf Vogelzüge. Bessere Alternativen vorhanden (Windparks im Ausland, Bau eines neuen 400-MW-AKW's Beznau 3). 	8.5.1
2 Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Anpassung des Richtplans. 		-

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
2 Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> Windkraftanlagen sollen auch am Waldrand oder im Wald selbst gebaut werden dürfen. 	<ul style="list-style-type: none"> Minimierung der Belastung des Kulturlandes. Hochgelegene Standorte sind zu meist bewaldet. 	8.3 8.5.6
2 Privatperson	<ul style="list-style-type: none"> Das zusätzliche Gebiet "Uf em Chalt" in Staffelbach und Umgebung sei nicht in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Verspargelung der Landschaft Landschaftsschutzgebiet Bedrohung von Fledermäusen und Vögeln Lärm 	8.5.3
2 Privatpersonen (1)	<ul style="list-style-type: none"> Planungsgrundsatz A sei wie folgt anzupassen: "Windkraftanlagen sollen an Standorten, die über gute ausreichende Windverhältnisse verfügen (...) konzentriert werden." 	<ul style="list-style-type: none"> wie AEW Energie AG (1) 	8.5.7
dito (2)	<ul style="list-style-type: none"> Die Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A seien so anzupassen, dass Naturschutzgebiete von kantonalen Bedeutung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> wie AEW Energie AG (2) 	8.2.4
dito (3)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.2 sei wie folgt anzupassen: "Grosse Windkraftanlagen bedürfen einer besonderen, regional (zum Beispiel mit regionalem Sachplan) abgestimmten Grundlage für das gesamte Gebiet in einem kommunalen oder kantonalen Nutzungsplan. Der Kanton kümmert sich um ein schlankes Planungs- und Genehmigungsverfahren. Windenergieanlagen erhalten einen privilegierten Status durch eine zentrale Koordinationsstelle beim Kanton. Die Bearbeitung ist in 6 Monaten abgeschlossen. Die notwendigen Unterlagen sind zu Beginn des Verfahrens nach klaren Vorgaben vorzulegen." 	<ul style="list-style-type: none"> Mit der Kaskade kantonalen Richtplan, regionale Planungsgrundlage (z.B. regionaler Sachplan) und kommunale Nutzungsplanung konstruiert der Kanton ein für schweizerische Verhältnisse fast einmalig umfangreiches Verfahren. Ein dreistufiges Verfahren scheint nur dann angemessen, wenn der Kanton den Regionen und Gemeinden einen grossen Ermessensspielraum lässt. Dies ist mit der vorliegenden Planung und angesichts der Voraussetzungen im Kanton nicht vorhanden. Er schafft nur Verzögerungen und damit unnötige Kosten. 	8.5.7
dito (4)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss 1.3 sei wie folgt anzupassen: "Im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans hat eine <u>umfassende angemessene, ausgewogene</u> Interessenabwägung zu erfolgen. Unter anderem ist aufzuzeigen, dass <u>das vorgegebene Produktionsziel im betreffenden Gebiet erreicht wird. im betreffenden Gebiet mindestens 3 gleichartige Windkraftanlagen erstellt werden können. Diese Anlagen sind so dann gleichzeitig zu planen und zu realisieren.</u>" 	<ul style="list-style-type: none"> In einer ausgewogenen Interessenabwägung werden gleichrangige Belange (wie z.B. der Landschaftsschutz) einbezogen, aber nicht höher gewichtet. Es ist sinnvoller, ein verbindliches Produktionsziel auf Gemeindeebene pro Nutzgebiet zu definieren als eine Mindestanzahl von Anlagen. Wie viele Anlagen realisiert werden um das vorgegebene Produktionsziel zu erreichen, sollte den Planern und den Gemeinden überlassen werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung stark erhöht werden kann, wenn zuerst nur eine Anlage gebaut wird und nach einiger Zeit erst ein Ausbau stattfindet. 	8.5.7

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
2 Privatpersonen (1)	<ul style="list-style-type: none"> Planungsgrundsatz A sei so anzupassen bzw. zu ergänzen, dass einzelne grosse Windkraftanlagen an geeigneten Standorten für die kommerzielle Stromproduktion mit gutem Energieertrag nicht ausgeschlossen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Es wäre energiepolitisch nicht nachvollziehbar, einen geeigneten Einzelstandort für die kommerzielle Stromproduktion mit gutem Energieertrag einfach auszuschliessen. 	8.2.2
dito (2)	<ul style="list-style-type: none"> Das Kriterium "hohes Windpotenzial" zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A sei durch "gute Windverhältnisse und guter Energieertrag" zu ersetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A müssen mit dem Planungsgrundsatz A grundsätzlich übereinstimmen. 	8.5.7
dito (3)	<ul style="list-style-type: none"> Es sei das Gebiet "Hundsrugge" in Zeiningen als Einzelstandort für grosse Windkraftanlagen zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Standort "Hundsrugge" entspricht Planungsgrundsatz A. Windpotenzial mit Gutachten und Windmessung fundiert belegt. Nähe zu bestehenden Hoch- und Mittelspannungsleitungen. Optimale Erschliessung. Positives Gutachten betreffend Fledermäuse. Unterstützung durch Gemeinderat seit Beginn der Planung. Revision der Nutzungsplanung im Gange. 	8.5.3
dito (4)	<ul style="list-style-type: none"> In Beschluss 1.2 sei die Forderung nach einem regionalen Sachplan zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kantonaler Richtplan plus regionaler Sachplan plus kommunale Nutzungsplanung sind in der Summe und der Umsetzung zu aufwendig. 	8.5.7
dito (5)	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans habe eine verhältnismässige Interessenabwägung zu erfolgen. Die Forderung, im betreffenden Gebiet mindestens drei gleichartige Windkraftanlagen zu erstellen, sei zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Auch wenn aus ökologischer, technischer und wirtschaftlicher Sicht verschieden Gründe für dieses Kriterium sprechen, dürfen geeignete Einzelstandorte nicht ausgeschlossen werden, sofern Standorte für Windparks dadurch nicht konkurrenziert werden. Dies ist am Standort „Hundsrugge“ in Zeiningen nicht der Fall. 	8.2.2
1 Privatperson	<ul style="list-style-type: none"> Der Richtplan sei so anpassen, dass es möglich ist, auf Aargauer Boden, mindestens eine komplette Windkraftanlage (3 Windräder) zu erstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> Dies ist gut machbar, da wir gute Windstandorte haben. Somit stärken wir die Ertragslage unserer eigenständigen Landgemeinde Beinwil / Freiamt für die Zukunft. Wenn wir die Windräder auf Aargauer Boden nicht aufstellen können, werden sie wohl auf der Luzernerseite aufgestellt. Somit hätten wir Räder die uns finanziell nichts bringen und müssen sie trotzdem täglich anschauen. 	8.2.2
1 Privatperson	<ul style="list-style-type: none"> Sofern nicht auf Windkraftanlagen verzichtet werden kann, sei ein Abstand von mindestens 1500 m zu Wohn- und Mischzonen einzuhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> Negative Auswirkungen wie Schall, Schattenwurf führen zu Entwertung von naheliegenden Wohnsiedlungen und können die Gesundheit beeinträchtigen. 	8.5.7
1 Privatperson	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zum Gebiet Burg. 	<ul style="list-style-type: none"> Trotz optisch negativer Auswirkung auf das Landschaftsbild überwiegen die Interessen nach erneuerbaren Energieproduktion. Das Gebiet Burg scheint windmässig gut gelegen zu sein, und auch die Forderung nach mehreren Anlagen kann gut erfüllt werden. 	-

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
1 Privatperson	<ul style="list-style-type: none"> Die Mitwirkende möchte gerne bei der Standortwahl Wessenberg mitreden. 	<ul style="list-style-type: none"> Als Eigentümerin und Bewohnerin einer Liegenschaft die sich zwischen dem Laubberg und dem Wessenberg befindet, knappe 200 Meter unter dem gewählten Standort Wessenberg Mitte, interessieren mich die Auswirkungen möglicher Emission wie Lärm, Optik usw. auf die Wohnqualität, die Gesundheit sowie den Wert der Liegenschaft. 	3.2
1 Privatperson	<ul style="list-style-type: none"> Das Gebiet Heitersberg sei grosszügiger zu gestalten. 	<ul style="list-style-type: none"> Um in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung die optimalen Standorte auswählen zu können, muss man aus einem grösseren Gebiet auswählen können. 	8.2.4 8.5.2
1 Privatperson	<ul style="list-style-type: none"> Der Standort des Projekts Heitersberg / Remetschwil, Koordinaten x=668883, y= 251022 ist wieder in das Gebiet Heitersberg aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Wahrung der Rechte als Grundeigentümer. Gute Windhöffigkeit. Fortgeschrittener Stand des Projekts. 	8.2.4 8.5.2
1 Privatperson	<ul style="list-style-type: none"> Bei den Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A sei das Kriterium „gute Windverhältnisse“ durch „ausreichende Windverhältnisse“ zu ersetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Begrenzung der Windgeschwindigkeit auf 4.5 m/s auf 50 m würde die Nutzung der Windenergie auf dem Lindenberg sehr einschränken. 	8.5.7
1 Privatperson	<ul style="list-style-type: none"> Das Gebiet Dreierberg/Linnerberg, Landeskoordinaten 651426/257133, im Grenzgebiet der Gemeinden Linn/Schinznach-Dorf/Zeihen sei zusätzlich in den Richtplan aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Gemäss der http://www.wind-data.ch/windkarte/ eignet sich das Gebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen. Der Gemeinderat Linn hat selbst schon früher einen (erfolgslosen) Antrag eingereicht (gem. Schreiben vom 16.5.2012). Der Gemeinderat Zeihen ist grundsätzlich offen für die Förderung erneuerbarer Energien. Der Gemeinderat Schinznach-Dorf wird in den nächsten Tagen kontaktiert. 	8.5.3
1 Privatperson (1)	<ul style="list-style-type: none"> Planungsgrundsatz A sei dahingehend zu ergänzen, dass unter "guten Windverhältnissen" eine mittlere Windgeschwindigkeit von > 6m/s zu verstehen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Richtplan muss klare Anforderungen für den dehnbaren Begriff "gute Windverhältnisse" definieren. 	8.5.7
dito (2)	<ul style="list-style-type: none"> Planungsgrundsatz A sei dahingehend zu ergänzen, dass unter einem "gutem Energieertrag" mindestens eine jährliche Energieproduktion von 50% der mit Nenngeschwindigkeit der Windkraftanlage erzeugbaren Energie zu verstehen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Richtplan muss klare Anforderungen für den dehnbaren Begriff "guter Energieertrag" definieren. 	8.5.7
1 Privatperson (1)	<ul style="list-style-type: none"> Alle Gebiete gehören in den Richtplan und sind erheblich zu erweitern. 	<ul style="list-style-type: none"> Die ausgewiesenen Zonen sind mikroskopisch klein und ermöglichen bei der Realisierung keine Berücksichtigung lokaler Faktoren, der Handlungsspielraum wird unnötig eingeschränkt. 	8.2.4 8.5.2
dito (2)	<ul style="list-style-type: none"> Die Verfahren seien zu vereinfachen. Die Verankerung in einem regionalen Plan sei zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> Der vorliegende Entwurf ist ein Verhinderungskonzept für Windenergie und widerspiegelt in keiner Weise die energiepolitischen Herausforderungen der Zeit. 	8.5.7

	Antrag/Einwand	Begründungen / Kommentare	Referenz zu Botschaft
dito (3)	<ul style="list-style-type: none"> Das Kriterium "Hohes Windpotenzial" sei durch "ausreichendes Windpotenzial" zu ersetzen 	<ul style="list-style-type: none"> Grundlage sollen die Werte wie sie für einen Referenzstandort formuliert werden, bilden. Mit der Definition für Referenzstandorte werden die Gebiete grösser. 	8.5.7
dito (4)	<ul style="list-style-type: none"> Auf den Ausschluss von Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung sei zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Wenn in UNESCO Biosphären Reservaten Windkraftanlagen errichtet werden können, werden Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung zum Killerkriterium, das kann nicht sein. 	8.2.4
dito (5)	<ul style="list-style-type: none"> Auf die Grundanforderung von mindestens 3 Anlagen pro Gebiet sei zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> Standortdaten und Technik entscheiden besser darüber mit welchem Anlagentyp ein möglichst hoher Energieertrag erzielt wird. Allenfalls ist auch die Akzeptanz besser wenn etappiert vorgegangen werden kann, besser eine grosse Anlage gut platziert als drei kleine schlechte. 	8.2.2